

Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)

vom 27. Oktober 2010 (Stand am 1. September 2019)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 148a Absatz 3, 149 Absatz 2, 152, 153, 168, 177 und 180 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹, die Artikel 26 und 49 Absatz 3 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991², Artikel 29f Absatz 2 Buchstabe c des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³, Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴, in Ausführung des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens vom 6. Dezember 1951⁵ sowie des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁶ über die technischen Handelshemmnisse, *verordnet:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. den Umgang mit besonders gefährlichen Schadorganismen sowie mit Waren, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind;
- b. die Produktion von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind;
- c. die Überwachung und Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen;
- d. den Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern sowie deren Überwachung und Bekämpfung.

Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung sind:

AS 2010 6167

1 SR 910.1

2 SR 921.0

3 SR 814.01

4 SR 814.91

5 SR 0.916.20

6 SR 946.51

- a. *Schadorganismen*: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;
- b. *Waren*: Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände wie Verpackungsmaterial und Produktionsmaterial sowie Transportmittel;
- c. *besonders gefährliche Unkräuter*: gebietsfremde Pflanzen, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, in Sömmerungsgebieten und im produzierenden Gartenbau wirtschaftliche und ökologische Schäden verursachen können und aufgrund ihrer besonders gefährlichen Eigenschaften bekämpft werden müssen;
- d. *Pflanzen*: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschliesslich der Samen;
- e. *lebende Teile von Pflanzen*:
 1. Früchte – im botanischen Sinne –, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,
 2. Gemüse, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,
 3. Knollen, Kormus, Zwiebeln und Wurzelstöcke,
 4. Schnittblumen,
 5. Äste mit Laub beziehungsweise Nadeln,
 6. gefällte Bäume mit Laub beziehungsweise Nadeln,
 7. Blätter, Blattwerk,
 8. pflanzliche Gewebekulturen,
 9. bestäubungsfähiger Pollen,
 10. Edelreiser, Stecklinge, Pfropfreiser,
 11. Samen im botanischen Sinne, die für die Aussaat bestimmt sind;
- f. *Pflanzenerzeugnisse*: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
- g. *Anpflanzen*: jede Massnahme des Ein- oder Ansetzens von Pflanzen, um deren späteres Wachstum oder spätere Fortpflanzung/Vermehrung zu gewährleisten;
- h. *Waldbäume und Waldsträucher*: Baum- und Straucharten, die der Erfüllung von Waldfunktionen dienen können, namentlich Vertreter der Gattungen nach Anhang 11;
- i. *Schutzgebiet*: Gebiet, in dem:
 1. ein oder mehrere besonders gefährliche Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen des Landes angesiedelt sind, trotz günstiger Lebensbedingungen weder endemisch noch angesiedelt sind, oder
 2. aufgrund günstiger ökologischer Bedingungen bei einzelnen Kulturen die Gefahr der Ansiedlung bestimmter Schadorganismen besteht, obwohl diese Organismen in der Schweiz weder endemisch noch angesiedelt sind;

- j. *Befallszone*: Zone, in der die Verbreitung eines besonders gefährlichen Schadorganismus so weit fortgeschritten ist, dass auf eine Tilgungsstrategie verzichtet wird;
- k. *Einzelherd*: einzelne befallene Pflanzen mit ihrer Umgebung ausserhalb der Befallszone;
- l. *Schutzobjekte*: wertvolle Bestände an Wirtspflanzen von besonders gefährlichen Schadorganismen einschliesslich deren Umgebung in einem festgelegten Umkreis, die geschützt werden, obwohl sie in einer Befallszone stehen;
- m. *Inverkehrbringen*: die entgeltliche und unentgeltliche Übertragung oder Überlassung;
- n. *Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz*: Verpackungsmaterialien wie Kisten, Verschlüge, Trommeln, Flachpaletten, Ladungsträger, Palettenaufsatzwände, Stauholz und Zubehör;
- o.⁷ *Drittstaaten*: alle Staaten ausser der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU); die Kanarischen Inseln und Frankreichs Überseedepartemente und -territorien gelten als Drittstaaten;
- p. *Umgang mit besonders gefährlichen Schadorganismen, mit Waren, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind, oder mit besonders gefährlichen Unkräutern*: jede Tätigkeit mit besonders gefährlichen Schadorganismen, mit Waren, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind, oder mit besonders gefährlichen Unkräutern, insbesondere das Einführen, Inverkehrbringen, Halten, Vermehren und Verbreiten;
- q. *Einfuhr*: das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet einschliesslich der Zollausschlussgebiete (Samnaun und Sampuoir) und der Zollanschlussgebiete (Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione);
- r. *Pflanzenpass*: Dokument für den Handel innerhalb der Schweiz oder mit der EU mit Waren, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind (Anhang 5 Teil A), das die Erfüllung der Pflanzenschutzvorschriften nachweist;
- s. *Pflanzenschutzzeugnis*: amtliches Dokument für den Handel mit Drittstaaten mit Waren, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind (Anhang 5 Teil B), das die Erfüllung der Pflanzenschutzvorschriften nachweist.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

Art. 3 Besonders gefährliche Schadorganismen und besonders gefährliche Unkräuter

¹ Die besonders gefährlichen Schadorganismen sind in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt.

² Die besonders gefährlichen Unkräuter sind in Anhang 6 aufgeführt.

Art. 4 Schutzgebiete

Die Schutzgebiete sind in Anhang 12 aufgeführt.

2. Kapitel:

Umgang mit besonders gefährlichen Schadorganismen, mit Waren, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind, und mit besonders gefährlichen Unkräutern

1. Abschnitt: Halten, Vermehren und Verbreiten

Art. 5 Verbote

¹ Ausserhalb eines geschlossenen Systems ist das Halten, Vermehren und Verbreiten folgender Organismen verboten:

- a. besonders gefährlicher Schadorganismen nach den Anhängen 1 Teil A und 2 Teil A in allen ihren Formen und Stadien sowie davon befallener Pflanzen oder Pflanzenteile;
- b. besonders gefährlicher Unkräuter nach Anhang 6; und
- c. besonders gefährlicher Schadorganismen nach den Anhängen 1 Teil B und 2 Teil B in allen ihren Formen und Stadien sowie davon befallener Pflanzen oder Pflanzenteile in den entsprechenden Schutzgebieten.

² Das zuständige Departement kann den Anbau und das Inverkehrbringen von Pflanzen und Pflanzenteilen verbieten, die für einen besonders gefährlichen Schadorganismus stark anfällig sind oder dessen Verbreitung offensichtlich begünstigen.

³ Kann die Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen oder besonders gefährlicher Unkräuter ausgeschlossen werden, so kann das zuständige Bundesamt für das Halten und Vermehren dieser Organismen ausserhalb eines geschlossenen Systems Ausnahmen bewilligen:

- a. zu Forschungszwecken;
- b. zu Diagnosezwecken;
- c. für die Erhaltung unmittelbar gefährdeter phyto-genetischer Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft.

Art. 6 Handlungs- und Meldepflicht

¹ Wer mit Waren umgeht, die von besonders gefährlichen Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 befallen werden können, oder solche Waren produziert, muss alle Massnahmen treffen, die erforderlich sind, um einen solchen Befall zu verhindern.

² Wer den Verdacht hegt oder feststellt, dass besonders gefährliche Schadorganismen an Waren oder in Kulturen auftreten, muss dies dem zuständigen kantonalen Dienst melden.

³ Wer den Verdacht hegt oder feststellt, dass besonders gefährliche Unkräuter in landwirtschaftlichen Kulturen oder im produzierenden Gartenbau auftreten, muss dies dem zuständigen kantonalen Dienst melden.

⁴ Das zuständige Bundesamt kann in einer Befallszone die Pflicht, den betreffenden Organismus zu melden, aufheben; ausgenommen sind die nach Artikel 29 und 30 zugelassenen Betriebe.

2. Abschnitt: Einfuhr**Art. 7** Einfuhrverbote

¹ Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einfuhr verboten ist, sind in Anhang 1 Teil A aufgeführt.

² Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einfuhr bei Befall bestimmter Waren verboten ist, sind in Anhang 2 Teil A aufgeführt.

³ Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einfuhr in bestimmte Schutzgebiete verboten ist, sind in Anhang 1 Teil B aufgeführt.

⁴ Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einfuhr in bestimmte Schutzgebiete bei Befall bestimmter Waren verboten ist, sind in Anhang 2 Teil B aufgeführt.

⁵ Waren, deren Einfuhr verboten ist, sind in Anhang 3 Teil A aufgeführt.

⁶ Waren, deren Einfuhr in bestimmte Schutzgebiete verboten ist, sind in Anhang 3 Teil B aufgeführt.

Art. 8 Voraussetzungen für die Einfuhr aus Mitgliedstaaten der EU

¹ Waren, die potenzielle Träger von für die ganze Schweiz besonders gefährlichen Schadorganismen sind (Anhang 5 Teil A Abschnitt I), dürfen aus den EU-Mitgliedstaaten nur eingeführt werden, wenn sie:

- a. von einem Pflanzenpass nach Anhang 9 begleitet sind;
- b. die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt II erfüllen.

² Waren, die potenzielle Träger von für Schutzgebiete besonders gefährlichen Schadorganismen sind (Anhang 5 Teil A Abschnitt II), dürfen nur in ein Schutzgebiet eingeführt werden, wenn sie:

- a. von einem Pflanzenpass mit dem Vermerk «ZP» nach Anhang 9 begleitet sind;
- b. die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt II und Teil B erfüllen.

Art. 9 Voraussetzungen für die Einfuhr aus Drittstaaten

¹ Waren nach Anhang 5 Teil B aus Drittstaaten dürfen nur eingeführt werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt I erfüllen und begleitet sind von einem:

- a. Pflanzenschutzzeugnis nach Anhang 7;
- b. phytosanitären Transportdokument nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2004/103/EG⁸; oder
- c.⁹ Pflanzenschutzzeugnis oder alternativen Dokument wie Frachtbrief oder Transitschein, das mit einem «Sichtvermerk» nach Artikel 13c Absatz 3 der Richtlinie 2000/29/EG¹⁰ versehen ist.

² Verpackungsmaterial aus unverarbeitetem Holz muss die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt I erfüllen und nach Anhang 10 behandelt und gekennzeichnet sein.

³ Waren, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind, die für Schutzgebiete von Belang sind (Anhang 5, Teil B, Abschnitt II), dürfen nur in ein Schutzgebiet eingeführt werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 Teil B und nach Absatz 1 Buchstabe a, b oder c erfüllen.

⁴ Waren nach den Absätzen 1–3 dürfen nur von zugelassenen Betrieben eingeführt werden. Das zuständige Bundesamt lässt einen Betrieb zu und erteilt ihm eine Zulassungsnummer. Ein zugelassener Betrieb muss dem zuständigen Bundesamt alle Änderungen gegenüber den bei der Zulassung gegebenen Informationen melden.

Art. 10 Einfuhr von in Drittstaaten aufgeteilten, gelagerten oder neu verpackten Waren

Wurden Waren, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind (Anhang 5 Teil B), in einem Drittstaat in Partien aufgeteilt, gelagert oder neu verpackt, so müssen sie bei der Einfuhr von einem Pflanzenschutzzeugnis für die Wie-

⁸ Richtlinie 2004/103/EG der Kommission vom 7. Okt. 2004 zur Regelung der Nämlichkeitskontrolle und Gesundheitsuntersuchungen von in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die an einem anderen Ort als dem Ort des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft oder einem nahe gelegenen Ort durchgeführt werden können, ABl. L 313 vom 12.10.2004, S. 16

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

¹⁰ Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2010/1/EU, ABl. L 7 vom 12.1.2010, S. 17.

derausfuhr nach Anhang 8 und vom Pflanzenschutzzeugnis des Ursprungslandes oder einer beglaubigten Kopie davon begleitet sein.

Art. 11 Pflanzenschutzzeugnis

¹ Das Pflanzenschutzzeugnis muss in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sein.

² Wird das Pflanzenschutzzeugnis nicht in einer dieser Sprachen vorgelegt, so kann der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD; Art. 54) eine von der zuständigen Pflanzenschutzbehörde beglaubigte Übersetzung in eine dieser Sprachen verlangen.

³ Das Pflanzenschutzzeugnis darf nicht mehr als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt worden sein, an dem die Pflanzen das Versandland verlassen haben.

⁴ Bei Ausnahmegewilligungen und besonderen phytosanitären Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt I und Teil B kann der EPSD verlangen, dass das Pflanzenschutzzeugnis mit einer zusätzlichen Erklärung nach dem internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 versehen wird, die bestätigt, dass die Ware, ihre Verpackung sowie ihr Ursprungsort und dessen Umgebung frei von bestimmten besonders gefährlichen Schadorganismen sind.

⁵ Die zugelassenen Betriebe müssen eine Kopie des mit einem «Sichtvermerk» versehenen Pflanzenschutzzeugnisses oder, falls der «Sichtvermerk» auf einem alternativen Dokument wie Frachtbrief oder Transitschein angebracht wurde, eine Kopie dieses alternativen Dokuments während mindestens 3 Jahren aufbewahren.

Art. 12¹¹ Ausnahmen für die Einfuhr von Waren

¹ Das zuständige Bundesamt kann Waren, deren Einfuhr nach Anhang 3 Teil A verboten ist, vorübergehend vom Einfuhrverbot ausnehmen, wenn:

- a. sie in der EU vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommen sind; und
- b. die Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen ist.

² Das zuständige Bundesamt kann im Vollzug dieser Verordnung Erleichterungen festlegen für:

- a. im Reiseverkehr eingeführte Waren;
- b. Übersiedlungs-, Erbschafts- und Ausstattungsgut.

Art. 13¹² Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke

¹ Das zuständige Bundesamt kann die Einfuhr von besonders gefährlichen Schadorganismen und Waren nach Anhang 3 sowie von Waren, die die Voraussetzungen nach Artikel 8 und 9 nicht erfüllen, bewilligen, wenn:

- a. die Einfuhr der Forschung, Zucht, Vermehrung oder Diagnosedienst; und

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

- b. eine Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen und besonders gefährlicher Unkräuter ausgeschlossen ist.

² Es kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen für den Transport des eingeführten Schadorganismus oder der eingeführten Ware und den Umgang damit am Bestimmungsort knüpfen. Insbesondere kann es für die eingeführte Ware ein Pflanzenschutzzeugnis verlangen und anordnen, dass diese unter Quarantäne gestellt wird.

Art. 14 Ausnahmen unter bestimmten Bedingungen

¹ Das zuständige Departement kann festlegen, dass die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt II und Teil B unter bestimmten Bedingungen nicht gelten, namentlich wenn die Pflanzen:

- a. nicht zum Anpflanzen bestimmt sind; und
- b. nur geringfügig von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Anhang 1 Teil A oder Anhang 2 Teil A befallen sind.

² Sind Pflanzen zur Anpflanzung bestimmt, so kann es die Ausnahme aufgrund einer Schadorganismus-Risikoanalyse festlegen, wenn gleichzeitig Toleranzwerte für Schadorganismen nach Anhang 2 Teil A Abschnitt II festgelegt werden.

³ Als Pflanzen, die zur Anpflanzung bestimmt sind, gelten Pflanzen, die:

- a. bereits angepflanzt sind und nach ihrem Inverkehrbringen angepflanzt bleiben oder wieder angepflanzt werden sollen; oder
- b. erst nach ihrem Inverkehrbringen angepflanzt werden sollen.

Art. 15 Kontrollpflicht und Kontrollstelle

¹ Waren aus Drittstaaten, die im Ursprungs- oder Absenderland einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind (Anhang 5 Teil B), müssen vor der Einfuhr vom EPSD kontrolliert und freigegeben werden, wenn sie:¹³

- a. keinen «Sichtvermerk» auf dem Pflanzenschutzzeugnis oder einem alternativen Dokument wie Frachtbrief oder Transitschein aufweisen; oder
- b.¹⁴ von einem Transportdokument nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2004/103/EG¹⁵ begleitet sind, in dessen Rubriken 7, 8 und 9 nicht mit je einem Sichtvermerk bestätigt wird, dass die Waren einer vollständigen phytosanitären Kontrolle in einem EU-Mitgliedstaat unterzogen worden sind.

² Das zuständige Bundesamt kann vorsehen, dass für zu kontrollierende Waren die phytosanitäre Kontrolle mit verminderter Häufigkeit durchgeführt wird, wenn aufgrund der Erfahrung mit früheren Einfuhren von Material desselben Ursprungs

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

¹⁵ Siehe Fussnote zu Art. 9 Abs. 1 Bst. b.

davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht durch besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1 Teil A und 2 Teil A befallen sind. Dabei können auch Erfahrungen der EU mit Einfuhren aus Drittstaaten in EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

³ Das zuständige Bundesamt kann für Waren nach Anhang 5 Teil A aus EU-Mitgliedstaaten die Kontrollpflicht festlegen, sofern die phytosanitäre Lage dies erfordert.¹⁶

⁴ ...¹⁷

⁵ Das BLW veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt die Pflanzenschutz-Kontrollstellen und deren Öffnungszeiten.

⁶ Der EPSD kann im Einvernehmen mit dem Zoll die Kontrolle an einem anderen geeigneten Ort vornehmen.

Art. 16 Anmeldung zu kontrollierender Waren

¹ Die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹⁸ muss zu kontrollierende Waren mindestens einen Werktag vor der Einfuhr beim EPSD anmelden.

² Die Post sowie andere Kurierdienste haben Sendungen, die der phytosanitären Kontrolle unterliegen, dem EPSD vorzulegen, bevor sie die Zollanmeldung im Rahmen des Zollveranlagungsverfahrens einreichen. Die Pflicht zur Voranmeldung nach Absatz 1 entfällt in diesem Fall.

Art. 17 Durchführung der Kontrolle

¹ Der EPSD überprüft, ob die zu kontrollierende Ware die Voraussetzungen für die Einfuhr nach den Artikeln 8 und 9 erfüllt.

² Er kann bei den übrigen Warensendungen stichprobenweise kontrollieren, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Die Kontrolle kann sich auch auf die Verpackung und das Transportmittel erstrecken.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr erfüllt, so versieht der EPSD das Pflanzenschutzzeugnis mit einem «Sichtvermerk».

Art. 18 Weiterführende Untersuchungen

¹ Der EPSD kann bei Verdacht auf Befall durch einen besonders gefährlichen Schadorganismus Proben entnehmen. Die Proben kann er selber untersuchen oder untersuchen lassen.

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

¹⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 4 der V vom 17. Aug. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

¹⁸ SR 631.0

² Bei der Durchführung solcher Untersuchungen sind das Ab- und Wiederaufladen, das Auspacken und das Wiedereinpacken der Waren sowie die anderen für die Untersuchungen erforderlichen Handreichungen Sache der Warenführerin oder des Warenführers.

³ Dauert die Untersuchung länger und ist eine Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen zu befürchten, so muss die anmeldepflichtige Person die Sendung bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses an einem geeigneten Standort lagern. Die Transport- und Lagerungskosten gehen zulasten der Warenführerin oder des Warenführers.

Art. 19 Massnahmen

¹ Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr nicht erfüllt oder besteht ein Verdacht auf Befall durch einen besonders gefährlichen Schadorganismus, so kann der EPSD namentlich die Ware zurückweisen oder folgende Massnahmen anordnen:

- a. Entfernung der befallenen Ware aus der Sendung;
- b. Vernichtung der Ware;
- c. Quarantäne;
- d. Desinfektion der Ware;

² Weist der EPSD die Ware zurück oder ordnet er eine Massnahme nach Absatz 1 Buchstabe a oder b an, so erklärt er das Pflanzenschutzzeugnis oder alternative Dokumente wie Frachtbrief oder Transitschein als ungültig.

³ Wird die Anmeldepflicht nach Artikel 16 nicht erfüllt, so kann der EPSD eine Verwarnung oder eine Belastung mit einem Betrag bis höchstens 10 000 Franken verfügen.

⁴ Der EPSD zieht herrenlose Waren ein und verwertet oder vernichtet sie.

3. Abschnitt: Ausfuhr

Art. 20 Ausstellung der Pflanzenschutzzeugnisse

¹ Wer für Waren, die ausgeführt werden sollen, ein Pflanzenschutzzeugnis benötigt, stellt beim EPSD ein entsprechendes Gesuch.

² Wer Waren wiederausführen will, die mit einem Pflanzenschutzzeugnis eingeführt und im Inland gelagert, in Partien aufgeteilt oder neu verpackt wurden, stellt ein Gesuch um Ausstellung eines Wiederausfuhrzeugnisses.

³ Der EPSD stellt das Pflanzenschutzzeugnis oder das Wiederausfuhrzeugnis aus, wenn die Ware den phytosanitären Anforderungen des Bestimmungslandes genügt. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller setzt den EPSD über diese Anforderungen in Kenntnis.

⁴ Falls die Ware, insbesondere importierte Ware, nicht vollständig von der gesuchstellenden Person produziert wurde, muss diese Belege liefern, anhand derer sich die Herkunft der Ware bestimmen lässt.

Art. 21 Behandlung und Kennzeichnung von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz für die Ausfuhr

Die Exporteurin oder der Exporteur hat, wo es der grenzüberschreitende Warenverkehr erfordert, Verpackungsmaterialien aus unbearbeitetem Holz gemäss den Anforderungen in Anhang 10 zu behandeln und zu kennzeichnen.

4. Abschnitt: Durchfuhr

Art. 22 Zu kontrollierende Ware

Waren, die auf dem Luftweg aus einem Drittstaat in die Schweiz gelangen und anschliessend nicht auf dem Luftweg an ihren Bestimmungsort in einen EU-Mitgliedstaat weitertransportiert werden, müssen vom EPSD kontrolliert werden, sofern die Schweiz mit dem Bestimmungsland keine anderen Vereinbarungen abgeschlossen hat.

Art. 23 Anmeldung zu kontrollierender Ware

¹ Dienstleistungsbetriebe, die den Verkehr zwischen den Fluggesellschaften und den Speditionsunternehmen sicherstellen (Abfertigungsunternehmen), müssen die zu kontrollierende Ware beim EPSD anmelden.

² Sie müssen dem EPSD die Ladungsmanifeste der Luftfahrzeuge, die Luftfrachtbriefe, die phytosanitären Begleitdokumente und weitere Dokumente in Papierform oder elektronisch zustellen.

Art. 24 Massnahmen bei Verschleppungsgefahr

¹ Besteht die Gefahr, dass bei der Durchfuhr von Waren besonders gefährliche Schadorganismen verschleppt werden, so kann der EPSD Auflagen anordnen, welche die Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausschliessen.

² Er verbietet die Durchfuhr, wenn die Ausbreitung besonders gefährlicher Organismen nicht ausgeschlossen werden kann.

5. Abschnitt: Inverkehrbringen und Standortwechsel

Art. 25 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und den Standortwechsel

¹ Waren, die potenzielle Träger von für die ganze Schweiz besonders gefährlichen Schadorganismen sind (Anhang 5 Teil A Abschnitt I), dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie:

- a. von einem Pflanzenpass nach Anhang 9 begleitet sind;
- b. die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt II erfüllen;
- c. nicht von besonders gefährlichen Schadorganismen nach den Anhängen 1 Teil A und 2 Teil A befallen sind.

² Waren, die potenzielle Träger von für Schutzgebiete besonders gefährlichen Schadorganismen sind (Anhang 5 Teil A Abschnitt II), dürfen in einem Schutzgebiet in Verkehr gebracht werden, oder ihr Standort darf in ein Schutzgebiet verlagert werden, wenn sie:

- a. von einem Pflanzenpass mit dem Vermerk «ZP» entsprechend Anhang 9 begleitet sind;
- b. die Anforderungen nach Anhang 4 Teile A und B erfüllen;
- c. nicht von besonders gefährlichen Schadorganismen nach den Anhängen 1 Teile A und B und 2 Teile A und B befallen sind.

³ Es wird kein Pflanzenpass verlangt, wenn Waren:

- a. den Standort wegen Umzug einer Privatperson oder infolge einer Erbschaft einer Privatperson wechseln;
- b. den Standort innerhalb eines Betriebs wechseln, insbesondere vom Produktions- zum Verpackungs- oder Aufbereitungsort, ausser wenn sie dabei in ein Schutzgebiet gelangen;
- c. durch Betriebe im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a in Verkehr gebracht werden.

Art. 26¹⁹ Eigenverantwortung

Personen, die gewerbmässig Pflanzen produzieren, anbauen oder mit ihnen handeln, müssen dafür sorgen, dass die von ihnen erworbenen Pflanzen von einem Pflanzenpass begleitet sind, der den Vorschriften entspricht.

Art. 27 Ausnahmen

Kann die Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen werden, so kann das zuständige Bundesamt das Inverkehrbringen und den Standortwechsel besonders gefährlicher Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 sowie von Waren, welche die Voraussetzungen nach Artikel 25 nicht erfüllen, bewilligen:

- a. für Forschungszwecke;
- b. für Diagnosezwecke;
- c. für die Erhaltung unmittelbar gefährdeter phyto-genetischer Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft;
- d. innerhalb einer Befallszone.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

Art. 28 Massnahmen

Sind die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen oder den Standortwechsel von Waren nicht gegeben oder besteht ein Verdacht auf Befall durch besonders gefährliche Schadorganismen, so kann der EPSD namentlich:

- a. eine Verwarnung aussprechen;
- b. die Waren beschlagnahmen;
- c. eine geeignete Behandlung der Waren anordnen;
- d. die Quarantäne anordnen;
- e. die Waren unter amtlicher Kontrolle in ein Gebiet verbringen lassen, in dem sie keine zusätzliche Ausbreitung eines besonders gefährlichen Schadorganismus bewirken;
- f. die Waren unter amtlicher Kontrolle zur Verarbeitung verbringen lassen, sofern die Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen ist;
- g. die Waren unter amtlicher Kontrolle vernichten lassen;
- h. der betreffenden Person die Zulassung nach Artikel 30 entziehen.

3. Kapitel: Pflanzenproduktion und Pflanzenpass**1. Abschnitt: Zulassung und Pflichten der Betriebe****Art. 29** Zulassungspflicht

¹ Eine Zulassung brauchen Betriebe, die Waren nach Anhang 5 Teil A produzieren oder in Verkehr bringen.

² Keine Zulassung brauchen:

- a. Betriebe, deren Gesamtproduktion für den Verkauf auf dem Lokalmarkt an Endverbraucherinnen und die Endverbraucher bestimmt ist, die nicht gewerblich in der Pflanzenproduktion tätig sind;
- b. Produzentinnen und Produzenten, die Waren zum Eigenverbrauch produzieren und diese im eigenen Betrieb verwenden.

³ Das zuständige Bundesamt kann die Zulassungspflicht für Betriebe nach Absatz 2 anordnen, wenn das Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen zu befürchten ist.

Art. 30 Zulassungsgesuch und Erteilung der Zulassung

¹ Der Gesuchsteller muss beim zuständigen Bundesamt ein Gesuch um Zulassung einreichen und alle Waren nach Artikel 29 Absatz 1 anmelden, die er produziert oder in Verkehr bringt.

² Das zuständige Bundesamt lässt einen Betrieb zu und erteilt ihm eine Zulassungsnummer, wenn er gewährleisten kann, dass:

- a. er die Pflichten nach den Artikeln 31 und 32 erfüllt; und
- b. seine Ware die Voraussetzungen nach Artikel 25 erfüllen.

³ Die Zulassung bezieht sich auf jede einzelne Ware.

Art. 31 Buchführungspflichten

¹ Ein zugelassener Betrieb muss über den Zukauf, die Produktion, den Verkauf oder den Weiterverkauf passpflichtiger Waren Buch führen.

² Er muss die erhaltenen Pflanzenpässe während mindestens drei Jahren aufbewahren und diese zusammen mit den verzeichneten Informationen dem EPSD auf Verlangen zur Verfügung stellen.

³ Die zuständigen Departemente erlassen Vorschriften für die Ausführung der Buchführungspflicht.

Art. 32 Meldepflichten

¹ Der zugelassene Betrieb muss dem zuständigen Bundesamt alle Änderungen gegenüber den bei der Zulassung gegebenen Informationen melden, insbesondere die neuen Waren, die er einzuführen, zu produzieren oder in Verkehr zu bringen gedenkt.

² Dem zuständigen kantonalen Dienst und dem EPSD muss er umgehend melden, wenn besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 im Betrieb oder in der näheren Umgebung auftreten.

Art. 33 Widerruf und Auflagen

Das zuständige Bundesamt widerruft die Betriebszulassung oder knüpft ihre Beibehaltung an Auflagen, wenn:

- a. der Betrieb seine Pflichten nicht mehr erfüllt;
- b. der Betrieb Anordnungen nach den Artikeln 28 oder 42 nicht befolgt; oder
- c. die Voraussetzungen für die Ausstellung des Pflanzenpasses nicht mehr gegeben sind.

2. Abschnitt: Pflanzenpass

Art. 34 Pflanzenpass für in der Schweiz produzierte Waren

¹ Ein Pflanzenpass darf ausgestellt werden, wenn der EPSD festgestellt hat, dass:

- a. der Betrieb zugelassen ist;
- b. der Betrieb die Produktionsparzellen vorgängig als solche angemeldet hat;
- c. die Kulturen und die daraus gewonnenen Waren nicht von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen sind, deren Einschleppung und Aus-

breitung in der ganzen Schweiz verboten ist (Anhänge 1 Teil A und 2 Teil A);

- d. die Waren oder die Bedingungen, unter denen sie produziert wurden, die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt II erfüllen.

² Für Waren, die für das Inverkehrbringen in einem Schutzgebiet bestimmt sind, prüft der EPSD zusätzlich, ob sie:

- a. nicht von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen sind, deren Einschleppung und Ausbreitung im betreffenden Schutzgebiet verboten ist (Anhänge 1 Teil B und 2 Teil B); und
- b. die Anforderungen nach Anhang 4 Teil B erfüllen.

³ Das zuständige Bundesamt kann:

- a. bei Wirtspflanzen bestimmter besonders gefährlicher Schadorganismen auch in unmittelbarer Umgebung der Kulturen die Durchführung der Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 anordnen;
- b. für Waren nach Artikel 25 Absatz 2 spezielle Kontrollen vorschreiben, wenn nur damit die Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen werden kann.

⁴ Das zuständige Bundesamt kann Weisungen für die nach den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Kontrollen erlassen.

Art. 35 Pflanzepass für Waren aus Drittstaaten

¹ Für Waren, die aus Drittstaaten eingeführt werden oder nach Artikel 22 bei der Durchfuhr zu kontrollieren sind, wird ein Pflanzepass ausgestellt, wenn anlässlich der Kontrolle nach den Artikeln 17 und 18 festgestellt wird, dass die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt I erfüllt sind.

² Sind Waren für das Inverkehrbringen in einem Schutzgebiet bestimmt, so wird der spezielle Pflanzepass für Schutzgebiete nur ausgestellt, sofern die Anforderungen nach Anhang 4 Teil B erfüllt sind.

Art. 36 Ausstellung eines Austauschpasses

¹ Der Pflanzepass wird durch einen oder mehrere Austauschpässe mit dem Vermerk «RP» gemäss Anhang 9 ersetzt, wenn:

- a. eine Warensendung aufgeteilt wird;
- b. mehrere Warensendungen oder Waren aus mehreren Sendungen zusammengestellt werden; oder
- c. der phytosanitäre Status einer Ware zu ändern ist.

² Der Austauschpass wird nur ausgestellt, wenn die Identität der Ware gewährleistet ist und kein Risiko besteht, dass die Ware von besonders gefährlichen Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 befallen ist.

4. Kapitel: Zulassung für die Behandlung und Kennzeichnung von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz

Art. 37 Zulassung

¹ Wer Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz behandelt und kennzeichnet, braucht eine Zulassung.

² Das zuständige Bundesamt erteilt dem Betrieb die Zulassung und die entsprechende Zulassungsnummer, wenn er die Anforderungen in Anhang 10 erfüllt.

³ Der zugelassene Betrieb muss bei der Herstellung von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz zugekaufte Ware gemäss den Anforderungen in Anhang 10 behandeln oder behandelte Ware von einem zugelassenen Betrieb beziehen.

⁴ Er muss eine Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Anforderungen in Anhang 10 verantwortlich ist.

Art. 38 Buchführungspflichten

¹ Der zugelassene Betrieb muss über den Zukauf, die Produktion, den Verkauf oder den Weiterverkauf von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz nach Anhang 10 Buch führen.

² Er muss die diesbezüglichen Lieferscheine und Rechnungen während mindestens zwei Jahren aufbewahren.

Art. 39 Melde- und Auskunftspflicht

¹ Der zugelassene Betrieb muss dem zuständigen Bundesamt alle Änderungen gegenüber den bei der Zulassung gegebenen Informationen melden.

² Er muss dem zuständigen Bundesamt die technischen Unterlagen über die Anlagen zur Behandlung nach Anhang 10 für Kontrollen zur Verfügung stellen.

Art. 40 Widerruf und Auflagen

Das zuständige Bundesamt widerruft die Zulassung oder knüpft ihre Beibehaltung an Auflagen, wenn der Betrieb seine Pflichten nicht mehr erfüllt.

5. Kapitel: Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen

Art. 41 Gebietsüberwachung

¹ Die kantonalen Dienste sind mit der phytosanitären Gebietsüberwachung beauftragt.

² Sie organisieren einen Beobachtungsdienst, der gewährleistet, dass das Auftreten und die Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen und besonders ge-

fährlicher Unkräuter entdeckt werden; sie melden ihre Beobachtungen dem zuständigen Bundesamt.

³ Sie unterhalten einen Informationsdienst, der Interessierten Auskunft gibt über die Entwicklung und die Bedeutung solcher Organismen sowie über geeignete Bekämpfungsmassnahmen; dabei halten sie sich an die Weisungen des zuständigen Bundesamtes.

⁴ Zur Abklärung der Pflanzenschutzlage bezüglich bestimmter besonders gefährlicher Schadorganismen und besonders gefährlicher Unkräuter kann das zuständige Bundesamt mit den Kantonen Überwachungskampagnen organisieren.

Art. 42 Bekämpfungsmassnahmen der kantonalen Dienste

¹ Werden im Inland besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1 Teil A und 2 Teil A oder besonders gefährliche Unkräuter nach Anhang 6 festgestellt, so muss der zuständige kantonale Dienst die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Ausgenommen sind kurzfristige Massnahmen in Parzellen, auf denen Waren, die den Bestimmungen über den Pflanzenpass unterliegen, produziert werden; diese werden vom EPSD durchgeführt.

² Ist eine Tilgung nicht möglich, so hat der zuständige kantonale Dienst Vorkehrungen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung zu treffen.

³ Werden in einem Schutzgebiet für dieses Gebiet besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1 Teil B und 2 Teil B festgestellt, so muss er die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 treffen .

⁴ Die Kantone können beim Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen oder bei Verdacht auf Befall mit solchen Organismen insbesondere:

- a. Kulturen oder Waren, die befallen sind oder verdächtigt sind, befallen zu sein, bis zur Abklärung des definitiven phytosanitären Status der Quarantäne unterstellen;
- b. Waren, die von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen sind oder verdächtigt sind, befallen zu sein, sowie damit in Berührung gekommenes Material beschlagahmen;
- c. die Verwertung befallener oder des Befalls verdächtigter Waren anordnen, die geeignet ist, die Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen auszuschliessen;
- d. den Anbau oder das Anpflanzen von Wirtspflanzen in einer von einem besonders gefährlichen Schadorganismus oder seinem Vektor befallenen Parzelle so lange verbieten, bis das Befallsrisiko nicht mehr besteht;
- e. den Anbau oder das Anpflanzen von Pflanzen verbieten, die für einen besonders gefährlichen Schadorganismus stark anfällig sind;
- f. das Entfernen solcher Pflanzen in der Umgebung von anfälligen Kulturen anordnen;

- g. Massnahmen gegen Vektoren besonders gefährlicher Schadorganismen anordnen, die deren Ausbreitung verhindern;
- h. die Vernichtung befallener oder befallsverdächtiger Waren anordnen.

⁵ Die Kantone können beim Auftreten besonders gefährlicher Unkräuter insbesondere anordnen:

- a. Massnahmen, die deren Verbreitung verhindern;
- b. die Vernichtung dieser Pflanzen sowie von Saat- und Erntegut, das mit deren Samen verunreinigt ist.

⁶ Die Verwertung und die Vernichtung nach den Absätzen 4 Buchstaben c und h und 5 Buchstabe b müssen amtlich kontrolliert werden.

⁷ Das zuständige Bundesamt kann nach Anhörung der betroffenen kantonalen Dienste Richtlinien erlassen die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen und besonders gefährlicher Unkräuter einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.

Art. 43 Bekämpfungsmassnahmen der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter

¹ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem besonders gefährlichen Schadorganismus oder besonders gefährlichen Unkräutern befallen sind, oder, falls diese Parzellen und Pflanzen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerinnen oder Eigentümer müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten.

² Sie können verpflichtet werden, die Massnahmen nach Artikel 42 unter Anleitung des kantonalen Dienstes zu treffen.

Art. 44 Beschlagnahmte Gegenstände

¹ Der zuständige kantonale Dienst muss nach Artikel 42 Absatz 4 Buchstabe b beschlagnahmte Gegenstände kennzeichnen.

² Er muss ein genaues Verzeichnis dieser Gegenstände erstellen und der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine Kopie dieses Verzeichnisses übermitteln.

Art. 45 Befallszonen

¹ Das zuständige Bundesamt kann nach Anhörung der zuständigen Dienste der betroffenen Kantone für einen besonders gefährlichen Schadorganismus nach Anhang 1 oder Anhang 2 Befallszonen ausscheiden.

² Es hat die Befallszonen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder auf eine andere geeignete Weise zu veröffentlichen.

³ In Befallszonen werden keine Massnahmen nach Artikel 42 angeordnet; vorbehalten bleiben Massnahmen, die das Bundesamt wegen besonders hoher Ausbreitungsgefahr anordnen kann.

Art. 46 Ausscheidung von Schutzobjekten

¹ Die Kantone können in der Befallszone Schutzobjekte ausscheiden; sie legen das Verfahren für die Ausscheidung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesamt fest.²⁰

² Für Schutzobjekte wird die Gebietsüberwachung sichergestellt, und es werden geeignete Bekämpfungsmassnahmen durchgeführt.

Art. 46a²¹ Sicherheitszonen

Das zuständige Bundesamt scheidet die Sicherheitszonen nach Anhang 4 Teil B Ziffer 21 Buchstabe a nach Anhörung der zuständigen kantonalen Dienststelle aus.

6. Kapitel: Finanzielle Förderung**1. Abschnitt:****Bestimmungen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau****Art. 47** Abfindungen für durch Massnahmen des Bundes verursachte Schäden

¹ Für Schäden, die der Landwirtschaft und dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD im Rahmen dieser Verordnung getroffen hat, wird in Härtefällen eine Entschädigung geleistet.

² Keine Entschädigung wird gewährt, wenn sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht an die Bestimmungen dieser Verordnung gehalten hat; die Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958²² bleiben vorbehalten.

³ Begehren um Entschädigung sind sofort nach Feststellung des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Durchführung der schädigenden Massnahmen, dem BLW einzureichen und zu begründen.

Art. 48 Beiträge an Kantone

¹ Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen oder den Gemeinden aus der Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen oder besonders gefährlicher Unkräuter entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen. Er richtet den Gemeinden keine direkten Beiträge an ihre Kosten aus.

² Der Bund vergütet 75 Prozent der anerkannten Kosten beim erstmaligen Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen oder besonders gefährlicher Unkräuter,

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

²² SR 170.32

wenn die Verbreitungsgefahr besonders hoch, die Tilgung in den betreffenden Situationen aber noch aussichtsreich ist.

³ Er bezahlt den Kantonen keine Beiträge:

- a. wenn die anerkannten Kosten eines Kantons jährlich weniger als 2000 Franken betragen;
- b. an Abfindungen der Verluste durch die Vernichtung von Pflanzen in öffentlichen Grünzonen und auf Privatgrundstücken, die nicht für berufliche Zwecke genutzt werden;
- c. an Abfindungen, die an Betriebe der Kantone und Gemeinden bezahlt worden sind;
- d. für Bekämpfungsmassnahmen, die weiter gehen als es die vom zuständigen Bundesamt erlassenen Richtlinien nach Artikel 42 Absatz 7 vorschreiben;
- e. an die Kosten der von den Kantonen getroffenen Bekämpfungsmassnahmen in Befallszonen, wie die Vernichtung und Entsorgung befallener Pflanzen und Pflanzenteile; ausgenommen davon sind:
 1. Kosten der Eindämmungsmassnahmen, die das Bundesamt wegen besonders hoher Ausbreitungsgefahr anordnet,
 - 2.²³ Kosten für Bekämpfungsmassnahmen in Sicherheitszonen nach Anhang 4 Teil B Ziffer 21 Buchstabe a,
 3. Kosten für Bekämpfungsmassnahmen in Schutzobjekten;
- f. wenn Pflanzen oder andere Gegenstände vernichtet werden mussten, weil sich die oder der Geschädigte oder die Verursacherin oder der Verursacher nicht an die Vorschriften dieser Verordnung oder an darauf gestützte Anordnungen der zuständigen Behörde gehalten hat;
- g. wenn Begehren für Abfindungen mehr als ein Jahr nach der Durchführung der schädigenden Massnahmen eingereicht werden.

⁴ Die Kantone haben dem Gesuch um Beiträge Unterlagen beizulegen, aus denen die Berechnung der Abfindungen sowie die Verhältnismässigkeit der Massnahmen hervorgehen.

Art. 49 Anerkannte Kosten

¹ Als anerkannte Kosten gelten die nachstehenden Aufwendungen für Massnahmen, die sich auf die Artikel 41 und 42 stützen, inklusive der Aufwendungen für Massnahmen gegen neue besonders gefährliche Schadorganismen nach Artikel 52 Absatz 6:²⁴

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4567).

- a.²⁵ Entschädigungen, Taggelder, Honorare und Reisekosten der Hilfskräfte, welche die Kantone mit der Durchführung von Bekämpfungsmassnahmen beauftragen;
- b. weitere Kosten der Durchführung von Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen;
- c. Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer, sofern diese gewährt wurden für:²⁶
 1. wirtschaftliche Schäden aus der Vernichtung von Pflanzen und keine weniger schädigende Massnahmen möglich waren,
 2. finanzielle Einbussen infolge einer Sperre des Verkaufs von Wirtspflanzen.

² Für die Entschädigung der Hilfskräfte und Spezialistinnen und Spezialisten gelten als anerkannte Kosten pro Stunde 38 Franken.²⁷

^{2bis} Ist die Berechnung der Entschädigung von Hilfskräften und Spezialistinnen und Spezialisten mit grossem Aufwand verbunden, so kann das BLW für eine Massnahme anstelle der Entschädigung nach Zeitaufwand einen Pauschalbetrag ausrichten.²⁸

³ Für Abfindungen nach Absatz 1 Buchstabe c werden für Obstbäume höchstens die Abfindungsansätze berücksichtigt, die sich aufgrund der Berechnungsmethoden nach der Flugschrift Nr. 61 der Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil «Bewertung der Obstkultur», 5. Auflage 2012²⁹, ergeben.³⁰

2. Abschnitt: Bestimmung für den Wald

Art. 50³¹

Die Förderung von Waldschutzmassnahmen richtet sich nach den Artikeln 40–40b der Waldverordnung vom 30. November 1992³².

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4567).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4567).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

²⁹ Dieser Text kann im Internet bei Agroscope abgerufen werden unter www.obstbau.agroscope.ch > Publikationen > Betriebswirtschaft > Bewertung der Obstkulturen (Flugschrift 61), 5. Auflage.

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

³¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

³² SR 921.01

7. Kapitel: Zuständigkeiten und Vollzug

Art. 51 Zuständigkeit der Eidgenössischen Departemente

¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)³³ ist für die Bereiche landwirtschaftliche Kulturpflanzen und produzierender Gartenbau zuständig.

² Das UVEK ist für folgende Bereiche zuständig:

- a. Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wildlebende Pflanzen;
- b. andere Pflanzen und Pflanzenteile, von denen eine erhebliche Gefährdung des Waldes in seinen Funktionen ausgehen kann.³⁴

³ Das WBF und das UVEK passen je nach Zuständigkeit gemäss den Absätzen 1 und 2 die Anhänge 1–12 an, um:

- a. zu verhindern, dass ein neuer Schadorganismus, der für Pflanzen in der Schweiz besonders gefährlich ist, eingeschleppt wird oder sich ausbreitet;
- b. der Änderung internationaler Pflanzenschutznormen Rechnung zu tragen;
- c. den Stand der Technik der Quarantänemethoden zu berücksichtigen;
- d. der Entwicklung der Pflanzenschutzlage in der Schweiz Rechnung zu tragen;
- e. zu verhindern, dass sich ein neues besonders gefährliches Unkraut verbreitet.

⁴ Sind für die nach Absatz 3 notwendigen Anpassungen sowohl das WBF als auch das UVEK zuständig, so passt das WBF mit Zustimmung des UVEK die Anhänge 1–12 an.

⁵ Das WBF und das UVEK koordinieren ihre Bestrebungen für den Vollzug dieser Verordnung.

Art. 52 Zuständigkeit der Bundesämter

¹ Das BLW ist für den Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften in den Bereichen landwirtschaftliche Kulturpflanzen und produzierender Gartenbau zuständig.

² Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist für den Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften für folgende Bereiche zuständig:

- a. Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wildlebende Pflanzen;

³³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

- b. andere Pflanzen und Pflanzenteile, von denen eine erhebliche Gefährdung des Waldes in seinen Funktionen ausgehen kann.³⁵

³ Das BLW entscheidet mit Zustimmung des BAFU, wenn:

- a. die Zuständigkeitsbereiche nach den Absätzen 1 und 2 betroffen sind;
- b. in den Bereichen nach Absatz 1 ein Gesuch für die Einfuhr besonders gefährlicher Schadorganismen nach Artikel 13 vorliegt.

⁴ Es gewährleistet die Koordination und die Kontakte im Pflanzenschutzbereich auf internationaler Ebene.

⁵ Das BLW und das BAFU arbeiten zusammen, um eine einheitliche und kohärente Umsetzung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten.

⁶ Taucht ein neuer, potenziell besonders gefährlicher Schadorganismus auf, der weder in Anhang 1 noch in Anhang 2 aufgeführt ist, so kann das zuständige Bundesamt, bis der mögliche Schaden durch den betreffenden Schadorganismus endgültig abgeklärt ist, für diesen Organismus und für die entsprechenden Waren folgende Massnahmen festlegen:

- a. Verbote, Meldepflichten und Einfuhrvoraussetzungen nach den Artikeln 6–9;
- b. Massnahmen nach den Artikeln 19, 24, 25, 28, 29 und 41–43;
- c. Ausscheidungen von Befallszonen nach Artikel 45.³⁶

⁷ Verschlechtert sich die phytosanitäre Situation in einem Land wegen eines besonders gefährlichen Schadorganismus und erhöht sich deswegen das phytosanitäre Risiko für einen Teil der Schweiz oder für die ganze Schweiz, so kann das zuständige Bundesamt im Einklang mit internationalen Vereinbarungen besondere Massnahmen festlegen. Es kann insbesondere:

- a.³⁷ die Ein- und Durchfuhr von Waren verbieten;
- b. bestimmte Anforderungen an Waren sowie an den Umgang mit diesen festlegen und für die Einfuhr entsprechende Bestätigungen der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle verlangen;
- c. zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den besonders gefährlichen Schadorganismus anordnen.³⁸

Art. 53 Aufgaben der Bundesämter

¹ Die zuständigen Bundesämter erfüllen folgende Aufgaben:

³⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

³⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6141).

³⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 4 der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

- a. Sie bestimmen die gegen das Auftreten und die Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen und besonders gefährlicher Unkräuter im Inland zu treffenden Schutzmassnahmen und beaufsichtigen ihre Ausführung.
- b. Sie registrieren die zulassungspflichtigen Betriebe und erteilen die Befugnis zur Ausstellung von Pflanzenpässen.
- c. Sie setzen nach Anhören der für den Vollzug der Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut verantwortlichen Dienste und der betroffenen Berufsorganisationen die bei der Produktion von Saat- und Pflanzgut erforderlichen Pflanzenschutzmassnahmen um.
- d. Sie informieren die Kantone und die Berufsorganisationen über das Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen und besonders gefährlicher Unkräuter, stellen entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung und bilden Sachverständige aus.
- e. Sie üben die Oberaufsicht über die Tätigkeiten der kantonalen Dienste und der im Rahmen dieser Verordnung beauftragten Stellen aus.

² Das BLW ist für die wissenschaftlich-technischen Belange des Pflanzenschutzes im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau zuständig.

³ Produziert ein Betrieb gleichzeitig landwirtschaftliche Pflanzen und Zier- oder Waldpflanzen, so vermeiden die Bundesämter Doppelkontrollen.

Art. 54 Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst

¹ Das BLW und das BAFU bezeichnen gemeinsam den EPSD. Sie legen fest:

- a. seine Geschäftsordnung;
- b. die Aufgaben, die sie diesem Dienst übertragen, soweit sie nicht in dieser Verordnung festgelegt sind.

² Der EPSD setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BLW und des BAFU zusammen.

Art. 55³⁹ Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft

Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft ist für die wissenschaftlich-technischen Belange von Waldschutzfragen zuständig.

Art. 56 Kantone

¹ Die kantonalen Dienste sind für das Ergreifen der in dieser Verordnung beschriebenen Bekämpfungsmassnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen und besonders gefährliche Unkräuter im Landesinnern zuständig, soweit diese Massnahmen nicht den zuständigen Bundesämtern obliegen. Sie koordinieren ihre Tätigkeit mit den anderen betroffenen Kantonen.

³⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

² Daneben haben die kantonalen Dienste folgende Aufgaben:

- a. Sie informieren die zuständigen Bundesämter über die erhaltenen Meldungen nach Artikel 6 und die Ergebnisse der Gebietsüberwachung nach Artikel 41.
- b. Sie beteiligen sich an den Massnahmen zur Erhebung der phytosanitären Situation eines bestimmten Organismus.
- c. Sie beteiligen sich an vorbeugenden Massnahmen nach Artikel 52 Absatz 6.
- d. Sie sorgen für die Bekanntmachung der Erkennungsmerkmale der zu meldenden besonders gefährlichen Schadorganismen und besonders gefährlichen Unkräuter.
- e. Sie klären die Produzentinnen und Produzenten und weitere interessierte Kreise laufend über das Auftreten und die konkreten Auswirkungen besonders gefährlicher Schadorganismen und besonders gefährlicher Unkräuter auf.
- f. Sie sorgen mittels Auskünften, Vorführungen und Kursen dafür, dass in Frage kommende Bekämpfungsmassnahmen fach- und zeitgerecht durchgeführt werden. Dabei sind die Anweisungen des zuständigen Bundesamtes zu befolgen.

³ Für Schadorganismen, die landwirtschaftliche Kulturen oder Kulturen des produzierenden Gartenbaus bedrohen und die weder als besonders gefährliche Schadorganismen in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt sind, noch nach Artikel 52 Absatz 6 geregelt sind, können die Kantone Vorschriften zur Überwachung, Information und Bekämpfung erlassen.

Art. 57 Andere Stellen

¹ Die zuständigen Bundesämter können folgende Aufgaben den folgenden Dienststellen oder unabhängigen Organisationen übertragen:⁴⁰

- a. der Eidgenössische Zollverwaltung im gegenseitigen Einvernehmen: die Kontrollen bei der Einfuhr nach Artikel 17;
- b. den zuständigen kantonalen Diensten: das Ausstellen von Pflanzenschutzzeugnissen nach Artikel 20;
- c.⁴¹ den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise Artikel 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Produktionsparzellen, das Ausstellen von Pflanzenpässen nach Artikel 34, die Kontrollen der Betriebe nach Artikel 37 sowie spezifische Kontrollen bei der Einfuhr.

² Die Kontrollorganisationen dürfen für ihre Kontrolltätigkeit kostendeckende Gebühren verfügen.

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

³ Die nach kantonalem Recht zuständigen Polizeiorgane sowie das Personal der Zoll-, Post-, Bahn-, Schifffahrts- und Flughafenverwaltungen haben die mit den Pflanzenschutzmassnahmen betrauten Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art. 58 Erhebungen und Kontrollmassnahmen

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die mit den Pflanzenschutzmassnahmen betrauten Organe befugt, Erhebungen und Kontrollmassnahmen anzuordnen, die für den Vollzug dieser Verordnung notwendig sind.

² Zu diesem Zweck sind die genannten Organe oder ihre Beauftragten ermächtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Es ist ihnen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen und nötigenfalls Einsicht in Bücher und Korrespondenzen zu gewähren.

³ Die genannten Organe oder ihre Beauftragten sind auch berechtigt zu prüfen, ob die Massnahmen und Anordnungen über den Pflanzenschutz eingehalten sind bei Betrieben und Personen, die:

- a. in irgendeiner Weise mit besonders gefährlichen Schadorganismen zu tun haben, die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt sind oder für die vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 52 Absatz 6 angeordnet worden sind;
- b. gewerblich mit Waren umgehen, die solche Organismen enthalten können;
- c. in irgendeiner Weise mit besonders gefährlichen Unkräutern zu tun haben, die in Anhang 6 aufgeführt sind.

8. Kapitel: Einspracheverfahren

Art. 59

¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf Artikel 52 Absätze 1 oder 3 erlassen werden, kann innert zehn Tagen beim BLW Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen, die gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 erlassen werden, kann innert zehn Tagen beim BAFU Einsprache erhoben werden.⁴²

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 60 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

⁴² Eingefügt durch Anhang Ziff. II 4 der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

1. die Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001⁴³;
2. die Verordnung des EVD vom 12. November 2008⁴⁴ über Bundesbeiträge an Kantone für Abfindungen infolge behördlich angeordneter Pflanzenschutzmassnahmen im Landesinnern.

Art. 61 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...⁴⁵

Art. 62 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

⁴³ [AS 2001 1191, 2002 945, 2003 548 1858 4925, 2004 1435 2201, 2005 1103 1443 2603 Art. 8 Ziff. 2, 2006 2531, 2007 1469 Anhang 4 Ziff. 55 2369 4477 Ziff. IV 69 4723 5823 Ziff. I 20, 2008 4377 Anhang 5 Ziff. 13 5865, 2009 2593 5435, 2010 1057]

⁴⁴ [AS 2008 5869]

⁴⁵ Die Änderungen können unter AS 2010 6167 konsultiert werden.

Anhang I⁴⁶

(Art. 3, 5–7, 14, 17, 25, 27, 32, 34, 36, 42, 45, 52, 56 und 58)

Teil A**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in der ganzen Schweiz verboten ist****Abschnitt I****Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind****a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

1. *Acleris* spp. (aussereuropäische Arten)
 - 1.1 *Agrilus anxius* Gory
 - 1.2 *Agrilus planipennis* Fairmaire
 - 1.3 *Anthonomus eugeniei* Cano
2. *Amauromyza maculosa* (Malloch)
3. *Anomala orientalis* Waterhouse
4. *Anoplophora chinensis* (Forster)
 - 4.1 *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
 - 4.2 *Aromia bungii* (Faldermann)
6. *Arrhenodes minutus* Drury
- 6.1 *Bactericera cockerelli* (Sulc.)
7. *Bemisia tabaci* Genn. (aussereuropäische Populationen), als Vektor folgender Viren:
 - a. Bean golden mosaic virus
 - b. Cowpea mild mottle virus
 - c. Lettuce infectious yellows virus
 - d. Pepper mild tigré virus
 - e. Squash leaf curl virus
 - f. Euphorbia mosaic virus
 - g. Florida tomato virus
- 7.1 *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner and Bührer) Nickle *et al.*
8. *Cicadellidae* (aussereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch *Xylella fastidiosa* [Well & Raju]), wie:
 - a. *Carneiocephala fulgida* Nottingham
 - b. *Draeculacephala minerva* Ball
 - c. *Graphocephala atropunctata* (Signoret)

⁴⁶ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 31. Okt. 2012 (AS 2012 6385), Ziff. I der V des WBF vom 29. Okt. 2014 (AS 2014 4009), Ziff. II der V vom 18. Okt. 2017 (AS 2017 6141), Ziff. I der V des WBF vom 17. Mai 2018 (AS 2018 2041) und vom 28. Juni 2019, in Kraft seit 1. Sept. 2019 (AS 2019 2149).

9. *Choristoneura* spp. (aussereuropäische Arten)
10. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)
- 10.0 *Dendrolimus sibiricus* Tschetverikov
- 10.1 *Diabrotica barberi* Smith & Lawrence
- 10.2 *Diabrotica undecimpunctata howardi* Barber
- 10.3 *Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata* Mannerheim
- 10.4 *Diabrotica virgifera zea* Krysan & Smith
- 10.5 *Diaphorina citri* Kuway
- 10.6 *Grapholita packardi* Zeller
11. *Heliothis zea* (Boddie)
- 11.1 *Hirschmanniella* spp., ausser *Hirschmanniella gracilis* (de Man) Luc & Goodey
- 11.2 *Keiferia lycopersicella* (Walsingham)
12. *Liriomyza sativae* Blanchard
13. *Longidorus diadecturus* Eveleigh & Allen
- 13.1 *Meloidogyne chitwoodi* Golden *et al.* (alle Populationen)
14. *Monochamus* spp. (aussereuropäische Arten)
15. *Myndus crudus* Van Duzee
16. *Nacobbus aberrans* (Thorne) Thorne et Allen
- 16.1 *Naupactus leucoloma* Boheman
- 16.1.1 *Neoleucinodes elegantalis* (Guenée)
- 16.1.2 *Oemona hirta* (Fabricius)
- 16.1.3 *Pityophthorus juglandis* Blackman
- 16.2 *Popillia japonica* Newman
17. *Premnotrypes* spp. (aussereuropäische Arten)
18. *Pseudopityophthorus minutissimus* (Zimmermann)
19. *Pseudopityophthorus pruinosus* (Eichhoff)
- 19.1 *Rhynchophorus palmarum* (L.)
- 19.2 *Saperda candida* Fabricius
20. *Scaphoideus luteolus* (Van Duzee)
21. *Spodoptera eridania* (Cramer)
22. *Spodoptera frugiperda* (Smith)
23. *Spodoptera litura* (Fabricius)
24. *Thrips palmi* Karny
25. *Tephritidae* (aussereuropäische Arten) wie:

- a. *Anastrepha fraterculus* (Wiedemann)
- b. *Anastrepha ludens* (Loew)
- c. *Anastrepha obliqua* Macquart
- d. *Anastrepha suspensa* (Loew)
- e. *Dacus ciliatus* Loew
- f. *Dacus cucurbitae* Coquillet
- g. *Dacus dorsalis* Hendel
- h. *Dacus tryoni* (Froggatt)
- i. *Dacus tsuneonis* Miyake
- j. *Dacus zonatus* Saund
- k. *Epochra canadensis* (Loew)
- l. *Pardalaspis cyanescens* Bezzi
- m. *Pardalaspis quinaria* Bezzi
- n. *Pterandrus rosa* (Karsch)
- o. *Rhacochlaena japonica* Ito
- p. *Rhagoletis cingulata* (Loew)
- q. *Rhagoletis indifferens* Curran
- r. *Rhagoletis fausta* (Osten-Sacken)
- s. ...
- t. *Rhagoletis mendax* Curran
- u. *Rhagoletis pomonella* (Walsh)
- v. *Rhagoletis ribicola* Doane
- w. *Rhagoletis suavis* (Loew)

25.1 *Trioza erythrae* Del Guercio

25.2 *Thaumatotibia leucotreta* (Meyrick)

26. *Xiphinema americanum* Cobb *sensu lato* (aussereuropäische Populationen)

27. *Xiphinema californicum* Lamberti & Bleve-Zacheo

b. Bakterien

0.1 *Candidatus Liberibacter* spp., Erreger der Huanglongbing-Krankheit (Citrus greening)

1. *Xylella fastidiosa* (Well & Raju)

1.1 *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis *et al.* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis *et al.*

1.2 *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.*

2. *Xanthomonas citri* pv. *aurantifolii*

2.1 *Xanthomonas citri* pv. *citri*

c. Pilze

1. *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt

2. *Chrysomyxa arctostaphyli* Dietel

3. *Cronartium* spp. (aussereuropäische Arten)

3.1 *Elsinoë australis* Bitanc. & Jenk

- 3.2 *Elsinoë citricola* X. L. Fan, R. W. Barreto & Crous
- 3.3 *Elsinoë fawcettii* Bitanc. & Jenk.
- 4. *Endocronartium* spp. (aussereuropäische Arten)
- 4.1 *Fusarium circinatum* Nirenberg & O'Donnell
- 4.2 *Geosmithia morbida* Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat
- 5. *Guignardia loricata* (Saw.) Yamamoto & Ito
- 6. *Gymnosporangium* spp. (aussereuropäische Arten)
- 7. *Inonotus weirii* (Murrill) Kotlaba & Pouzar
- 7.1 *Leptographium wagneri*
- 8. *Melampsora farlowii* (Arthur) Davis
- 8.1 *Melampsora medusae* Thümen
- 9. ...
- 10. *Mycosphaerella larici-leptolepis* Ito *et al.*
- 11. *Mycosphaerella populorum* G.E. Thompson
- 12. *Phoma andina* Turkensteen
- 12.1 *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa
- 13. *Phyllosticta solitaria* Ell. & Ev.
- 14. *Septoria lycopersici* Speg. var. *malagutii* Ciccarone & Boerema
- 15. *Thecaphora solani* Barrus
- 15.1 *Tilletia indica* Mitra
- 16. *Trechispora brinkmannii* (Bresad.) Rogers

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

- 1. ...
- 2. Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie:
 - a. Andean potato latent virus
 - b. Andean potato mottle virus
 - c. Arracacha virus B, oca strain
 - d. Potato black ringspot virus
 - e. ...
 - f. Potato virus T
 - g. aussereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschliesslich Y^o, Yⁿ und Y^c) und Potato leaf roll virus
- 3. Tobacco ringspot virus
- 4. Tomato ringspot virus
- 5. Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L. wie:
 - a. Blueberry leaf mottle virus

- b. Cherry rasp leaf virus (amerikanischer Erreger)
 - c. Peach mosaic virus (amerikanischer Erreger)
 - d. Peach phony rickettsia
 - e. Peach rosette mosaic virus
 - f. Peach rosette mycoplasm
 - g. Peach X-disease mycoplasm
 - h. Peach yellows mycoplasm
 - i. Plum line pattern virus (amerikanischer Erreger)
 - j. Raspberry leaf curl virus (amerikanischer Erreger)
 - k. Strawberry latent «C» virus
 - l. Strawberry vein banding virus
 - m. Strawberry witches' broom mycoplasm
 - n. aussereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L.
6. Durch *Bemisia tabaci* Genn. übertragene Viren, wie:
- a. Bean golden mosaic virus
 - b. Cowpea mild mottle virus
 - c. Lettuce infectious yellows virus
 - d. Pepper mild tigré virus
 - e. Squash leaf curl virus
 - f. Euphorbia mosaic virus
 - g. Florida tomato virus
- e. Parasitäre Pflanzen**
1. *Arceuthobium* spp. (aussereuropäische Arten)

Abschnitt II

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind

a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

- 0.1 *Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte
- 1. *Globodera pallida* (Stone) Behrens
- 2. *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens
- 6.1 ...
- 6.2 *Meloidogyne fallax* Karssen
- 7. *Opogona sacchari* (Bojer)
- 8.a *Rhagoletis completa* Cresson
- 8.b ...
- 8.1 *Rhizococcus hibisci* Kawai & Tagaki

9. *Spodoptera littoralis* (Boisduval)

b. Bakterien

...

c. Pilze

1. *Ceratocystis platani* (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr.

2. *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Apple proliferation mycoplasm

2. Apricot chlorotic leafroll mycoplasm

2.1 *Candidatus* Phytoplasma ulmi

3. Pear decline mycoplasm

Teil B

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmten Schutzgebieten verboten ist

Art

Schutzgebiete

...

Anhang 2⁴⁷

(Art. 3, 5–7, 14, 17, 25, 27, 32, 34, 36, 42, 45, 52, 56 und 58)

Teil A**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in der ganzen Schweiz bei Befall bestimmter Waren verboten ist****Abschnitt I****Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind****a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer	Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
2. <i>Aleurocanthus</i> spp.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
3. <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
4. <i>Anthonomus signatus</i> (Say)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
5. <i>Aonidiella citrina</i> Coquillet	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
6. <i>Aphelenchoïdes besseyi</i> Christie(*)	Samen von <i>Oryza</i> spp.
7. <i>Aschistonyx eppoi</i> Inouye	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
8. ...	
9. <i>Carposina niponensis</i> Walsingham	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
9.1 <i>Circulifer haematoceps</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
9.2 <i>Circulifer tenellus</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
10. ...	
11. ...	
12. <i>Enarmonia prunivora</i> Walsh	Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Photinia</i> Ldl., <i>Prunus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, und Früchte von <i>Malus</i> Mill. und <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in ausser-

⁴⁷ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 31. Okt. 2012 (AS 2012 6385), Ziff. I der V des WBF vom 29. Okt. 2014 (AS 2014 4009), vom 17. Mai 2018 (AS 2018 2041) und vom 28. Juni 2019, in Kraft seit 1. Sept. 2019 (AS 2019 2149).

Art	Befallsgegenstand
	europäischen Ländern
13. <i>Eotetranychus lewisi</i> McGregor	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
14. <i>Eutetranychus orientalis</i> Klein	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
15. <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
16. <i>Hishimonus phycitis</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
17. <i>Leucaspis japonica</i> Ckll.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
18. <i>Listronotus bonariensis</i> (Kuschel)	Saatgut von <i>Cruciferae</i> , <i>Gramineae</i> und <i>Trifolium</i> spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay
19. <i>Margarodes</i> , aussereuropäische Arten, wie:	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Früchte und Samen
a. <i>Margarodes vitis</i> (Phillipi)	
b. <i>Margarodes vredendalensis</i> de Klerk	
c. <i>Margarodes prieskaensis</i> Jakubski	
20. <i>Numonia pyrivorella</i> (Matsumura)	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
21. <i>Oligonychus perditus</i> Pritchard & Baker	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
21.0 <i>Parasaissetia nigra</i> (Nietner)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., und deren Hybriden, ausser Früchte und Samen
21.1 <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister)	Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, deren Stamm an der Basis einen Durchmesser von über 5 cm aufweist und die zu den folgenden Gattungen gehören: <i>Brahea</i> Mart., <i>Butia</i> Becc., <i>Chamaerops</i> L., <i>Jubaea</i> Kunth, <i>Livistona</i> R. Br., <i>Phoenix</i> L., <i>Sabal</i> Adans., <i>Syagrus</i> Mart., <i>Trachycarpus</i> H. Wendl., <i>Trithrinax</i> Mart., <i>Washingtonia</i> Raf.
22. <i>Pissodes</i> spp. (aussereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser Samen und Früchte, Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
23. <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel Dickson et Kaplan	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten, und Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp., <i>Strelitziaceae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigegefügttem Kultursubstrat
23.1 <i>Radopholus similis</i> (Cobb)	Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> ,

Art	Befallsgegenstand
Thorne	<i>Persea</i> spp., <i>Strelitziaceae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat
25. <i>Scirtothrips aurantii</i> Faure	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen
26. <i>Scirtothrips dorsalis</i> Hood	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
27. <i>Scirtothrips citri</i> (Moultext)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, ausser Samen
28. <i>Scolytidae</i> spp. (aussereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) von mehr als 3 m Höhe, ausser Samen und Früchte, Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
28.1 <i>Scrobipalopsis solanivora</i> Povolny	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.
29. <i>Tachyterellus quadrigibbus</i> Say	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
30. <i>Toxoptera citricida</i> Kirk.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
31. ...	
32. <i>Unaspis citri</i> Comstock	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten

(*) *Aphelenchoides besseyi* Christie tritt in der Schweiz bei *Oryza* spp. nicht auf

b. Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. ...	
2. <i>Citrus variegated chlorosis</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
3. <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye	Samen von <i>Zea mays</i> L.
3.1 <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al.	Pflanzen von <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Prunus persica</i> var. <i>nectarina</i> (Ait.) Maxim, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
4. ...	
5. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>oryzae</i> (Ishiyama) Dye und pv. <i>oryzicola</i> (Fang. et al.) Dye	Samen von <i>Oryza</i> spp.
5.1 <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems et al.	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchte

c. Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Alternaria alternata</i> (Fr.) Keissler (aussereuropäische pathogene Isolate)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
1.1 <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller	Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Kanada und den USA.
2. <i>Apiosporina morbosus</i> (Schwein.) v. Arx	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
3. <i>Atropellis</i> spp.	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., ausser Samen und Früchte, lose Rinde und Holz von <i>Pinus</i> L.
4. <i>Ceratocystis virescens</i> (Davidson) Moreau	Pflanzen von <i>Acer saccharum</i> Marsh., ausser Samen und Früchten, mit Ursprung in den USA und Kanada, Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada
5. <i>Cercoseptoria pini-densiflorae</i> (Hori & Nambu) Deighton	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., ausser Samen und Früchte, und Holz von <i>Pinus</i> L.
6. <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen
8. <i>Diaporthe vaccinii</i> Shaer	Pflanzen von <i>Vaccinium</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
9. ...	
10. <i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>albidenis</i> (Kilian et Maire) Gordon	Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., ausser Samen und Früchten
11. ...	
12. <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
12.1 <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen
13. <i>Puccinia pittieriana</i> Hennings	Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , ausser Samen und Früchte
14.1 <i>Stegophora ulmea</i> (Schweinitz: Fries) Sydow & Sydow	Pflanzen von <i>Ulmus</i> L. und <i>Zelkova</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
15. <i>Venturia nashicola</i> Tanaka & Yamamoto	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Beet curly top virus (aussereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
2. Black raspberry latent virus	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
3. Brand und brandähnliche Erreger	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten

Art	Befallsgegenstand
4. Cadang-Cadang viroid	Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
5. Cherry leaf roll virus (*)	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
5.1 Chrysanthemum stem necrosis virus	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul. und <i>Solanum lycopersicum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
6. Citrus mosaic virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
7. Citrus tristeza virus (alle Isolate)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
8. Leprosis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
9. Little cherry pathogen (ausser-europäische Isolate)	Pflanzen von <i>Prunus cerasus</i> L., <i>Prunus avium</i> L., <i>Prunus incisa</i> Thunb., <i>Prunus sargentii</i> Rehd., <i>Prunus serrula</i> Franch., <i>Prunus serrulata</i> Lindl., <i>Prunus speciosa</i> (Koidz.) Ingram, <i>Prunus subhirtella</i> Miq., <i>Prunus yedoensis</i> Matsum sowie ihre Hybriden und Zuchtsorten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
10. Naturally spreading psorosis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
11. Palm lethal yellowing mycoplasma	Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
12. Prunus necrotic ringspot virus (**)	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
13. Satsuma dwarf virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
13.1 <i>Spiroplasma citri</i> Saglio <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
14. Tatter leaf virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
15. Witches' broom (MLO)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten

(*) Cherry leaf roll virus tritt in der Schweiz auf *Rubus* L. nicht auf.

(**) Prunus necrotic ringspot virus tritt in der Schweiz auf *Rubus* L. nicht auf

Abschnitt II

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind

a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
2. <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch)	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchte
3. <i>Ditylenchus destructor</i> Thorne	Blumenzwiebeln und Kormi von <i>Crocus</i> L., Zwergformen und ihren Hybriden der Gattung <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L. wie <i>Gladiolus callianthus</i> Marais, <i>Gladiolus colvillei</i> Sweet, <i>Gladiolus nanus</i> hort., <i>Gladiolus ramosus</i> hort., <i>Gladiolus tubergenii</i> hort., <i>Hyacinthus</i> L., <i>Iris</i> L., <i>Tigridia</i> Juss., <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt und Kartoffelknollen (<i>Solanum tuberosum</i> L.), zum Anpflanzen bestimmt
4. <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev	Samen und Zwiebeln von <i>Allium ascalonicum</i> L., <i>Allium cepa</i> L. und <i>Allium schoenoprasum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, Zwiebeln und Kormi von <i>Camassia</i> Lindl., <i>Chionodoxa</i> Boiss., <i>Crocus flavus</i> Weston «Golden Yellow», <i>Galanthus</i> L., <i>Galtonia candicans</i> (Baker) Decne, <i>Hyacinthus</i> L., <i>Ismene</i> Herbert, <i>Muscari</i> Miller, <i>Narcissus</i> L., <i>Ornithogalum</i> L., <i>Puschkinia</i> Adams, <i>Scilla</i> L., <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
6.2 <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner)	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul, <i>Dianthus</i> L., <i>Pelargonium</i> l'Hérit. ex Ait. und der Familie <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
8. <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)	Schnittblumen, Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, – Rhizomen, – Samen.
9. <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess)	Schnittblumen, Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, – Rhizomen, – Samen.

b. Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> (McCulloch) Davis <i>et al.</i>	Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
2. <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
3. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
4. <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
5. <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr & Burkholder	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
6. ...	
7. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye	Samen von <i>Phaseolus</i> L.
8. <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
9. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye	Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L. zum Anpflanzen bestimmt
10. <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy & King	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen

c. Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. ...	
3. <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr	Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
4. <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
5. <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenweber) van Beyma	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
7. <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i>	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
8. <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni	Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.
9. <i>Puccinia horiana</i> Hennings	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
9.1 <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., ausser Früchte und Samen
10. <i>Scirrhia pini</i> Funk & Parker	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
11. <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke & Berthold	Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
12. <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn	Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Arabis mosaic virus</i>	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
2. Beet leaf curl virus	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
3. <i>Chrysanthemum stunt viroid</i>	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
6. Grapevine <i>flavescence dorée</i> MLO	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchte
7. Plum pox virus (<i>Sharka</i>)	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
7.1 Potato spindle tuber viroid	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (einschliesslich Samen) von <i>Solanum lycopersicum</i> L. und ihre Hybriden, <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Capsicum frutescens</i> L. und Pflanzen von <i>Solanum tuberosum</i> L.
8. Potato stolbur <i>mycoplasma</i>	Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
9. Raspberry ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
11. Strawberry crinkle <i>virus</i>	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
12. Strawberry latent <i>ringspot</i> virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
13. Strawberry mild <i>yellow edge</i> virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
14. Tomato black ring virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
15. Tomato <i>spotted</i> wilt virus	Pflanzen von <i>Apium graveolens</i> L. <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Cucumis melo</i> L., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., alle Sorten neuguineischer Hybriden von <i>Impatiens</i> L., <i>Lactuca sativa</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L., <i>Nicotiana tabacum</i> L., sofern sie offenkundig zur Abgabe an gewerbliche Tabakpflanzer bestimmt sind, <i>Solanum melongena</i> L., <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
16. Tomato yellow <i>leaf</i> curl virus	Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen

Teil B**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmten Schutzgebieten bei Befall bestimmter Waren verboten ist****a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
...		

b. Bakterien

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
2. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i>	Pflanzenteile, ausser Früchte, Samen und Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, jedoch einschliesslich lebendem Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.	Kanton VS

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
2. <i>Grapevine</i> flavescence dorée MLO	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchte	Alle Kantone ausser TI und das Misox Tal (Kanton GR)

Anhang 3⁴⁸
(Art. 7, 12 und 13)

Teil A Waren, deren Einfuhr verboten ist

Bezeichnung	Ursprungsland
1. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Chamaecyparis</i> Spach, <i>Juniperus</i> L., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., ausser Samen und Früchte	Aussereuropäische Länder
2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., mit Blättern, ausser Samen und Früchte	Aussereuropäische Länder
3. Pflanzen von <i>Populus</i> L., mit Blättern, ausser Samen und Früchte	Länder Nordamerikas
5. Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.	Alle Länder
6. Lose Rinde von <i>Quercus</i> L., ausser <i>Quercus</i> <i>suber</i> L.	Länder Nordamerikas
7. Lose Rinde von <i>Acer saccharum</i> Marsh.	Länder Nordamerikas
8. Lose Rinde von <i>Populus</i> L.	Länder des amerikanischen Kontinents
9. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Pflanzen in Keimruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	Aussereuropäische Länder
9.1 Pflanzen von <i>Photinia</i> Lindl., ausgenommen <i>Photinia</i> <i> davidiana</i> (Dcne.) Cardot, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Pflanzen in Keimruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	Vereinigte Staaten von Amerika, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea
9.2 Pflanzen von <i>Cotoneaster</i> Ehrh. und <i>Photinia</i> <i> davidiana</i> (Dcne.) Cardot	Alle Länder
10. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Pflanzkartoffeln	Drittstaaten
11. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, ausser den in Anhang 3 Teil A Ziffer 10 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Drittstaaten
12. Knollen von Arten von <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, ausser den in Anhang 3 Teil A Ziffern 10 und 11 genannten Knollen	Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Kartoffelknollen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I gelten, alle Drittländer, mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> – von Algerien, Israel, Marokko, Tunesien und der Türkei, – der europäischen Länder, die entweder vom BLW als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp.

⁴⁸ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 31. Okt. 2012 (AS 2012 6385), Ziff. I der V des WBF vom 29. Okt. 2014 (AS 2014 4009) und vom 28. Juni 2019, in Kraft seit 1. Sept. 2019 (AS 2019 2149).

Bezeichnung	Ursprungsland
	sepedonicus (Spiekermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> anerkannt worden sind, oder in denen Bestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spiekermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> eingehalten worden sind, die vom BLW anerkannt sind.
13. Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und den unter Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 oder 12 fallenden Waren	Alle Länder, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums
14. Erde als solche, die teilweise aus festen organischen Stoffen besteht, und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus festen organischen Stoffen besteht, ausser solchem, das ausschliesslich besteht aus zuvor nicht für den Pflanzenanbau oder für landwirtschaftliche Zwecke verwendetem Torf oder verwendeten Fasern von <i>Cocos nucifera</i> L.	Drittstaaten
15. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Früchten	Drittstaaten
16. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, ausser Samen und Früchte	Drittstaaten
17. Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp. ausser Samen und Früchte	Algerien, Marokko
18. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und ihre Hybriden und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet des Verbots bezüglich der Pflanzen des Anhangs 3, Teil A, Nummer 9, gegebenenfalls aussereuropäische Länder, ausgenommen Länder des Mittelmeerraums, Australien, Neuseeland, Kanada und die festländischen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika
19. Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i> , ausser Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien <i>Bambusoideae</i> , <i>Panicoideae</i> und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Alle Länder, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums

Teil B

Waren, deren Einfuhr in Schutzgebiete verboten ist

Bezeichnung	Schutzgebiete
<p>1. Unbeschadet der Verbote, die für Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 9, 9.1, 9.2 und 18 gelten, Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung</p> <ul style="list-style-type: none">– in anderen Ländern als solchen, die als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> vom BLW anerkannt worden sind, oder– in anderen Gebieten als solchen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> ausgewiesen und vom BLW entsprechend anerkannt worden sind, oder– in anderen Gebieten als jene, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union:<ul style="list-style-type: none">– als Schutzgebiet in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i>, oder– als «Pufferzone» erklärt wurde, in der die Wirtspflanzen seit einem geeigneten Zeitpunkt einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren, aus welcher die betreffenden Pflanzen zur Einfuhr in Schutzgebiete in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind.	Kanton VS

Anhang 4⁴⁹

(Art. 8, 9, 11, 14, 25, 34, 35 und 48)

Teil A Besondere Anforderungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren

Abschnitt I Waren aus Drittstaaten

Waren	Besondere Anforderungen
<p>1.1 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), ausser <i>Thuja</i> L. und <i>Taxus</i> L., ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss (ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen). – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlüssen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht, – Holz von <i>Libocedrus decurrens</i> Torr., wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 82 °C für einen Zeitraum von 7 bis 8 Tagen bearbeitet oder zu Bleistiften verarbeitet worden ist, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden sachgerechten Verfahren unterzogen wurde:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung angegeben wird, oder b. Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, oder c. Kesseldruckimprägnierung mit einem vom BAFU zugelassenen Produkt; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden, <p>und</p> <p>amtliche Feststellung, dass das Holz nach seiner Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, ausserhalb der Flugzeit des Vektors <i>Monochamus</i> befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder aber mit einer Schutzabdeckung (ausser im Fall von rindenfreiem Holz), die gewährleistet, dass</p>

⁴⁹ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 31. Okt. 2012 (AS 2012 6385), Ziff. I der V des WBF vom 29. Okt. 2014 (AS 2014 4009), Ziff. II der V vom 18. Okt. 2017 (AS 2017 6141), Ziff. I der V des WBF vom 17. Mai 2018 (AS 2018 2041) und vom 28. Juni 2019, in Kraft seit 1. Sept. 2019 (AS 2019 2149).

Waren	Besondere Anforderungen
<p>1.2 Gegebenenfalls in den SH-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss (ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen), mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist</p>	<p>ein Befall mit <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle <i>et al.</i> oder seinem Vektor ausgeschlossen ist.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden sachgerechten Verfahren unterzogen wurde:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns); Letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung anzugeben, oder Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosisierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, <p>und</p> <p>amtliche Feststellung, dass das Holz nach seiner Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, ausserhalb der Flugzeit des Vektors <i>Monochamus</i> befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder aber mit einer Schutzabdeckung (ausser im Fall von rindenfreiem Holz), die gewährleistet, dass ein Befall mit <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle <i>et al.</i> oder seinem Vektor ausgeschlossen ist.</p>
<p>1.3 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von <i>Thuja L.</i> und <i>Taxus L.</i>, ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss (ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen), – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ol style="list-style-type: none"> frei von Rinde ist, oder bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns) erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die

Waren	Besondere Anforderungen
<p>aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht,</p> <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist</p>	<p>Markierung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung angegeben wird,</p> <p>oder</p> <p>d. sachgerecht gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>e. sachgerecht mit einem vom BAFU zugelassenen Produkt kesseldruckimprägniert worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.</p>
<p>1.4 ...</p>	
<p>1.5 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss (ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen), – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kästen, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden so wie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität so wie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in Russland, Kasachstan und der Türkei</p> 	<p>Amtliche Erklärung, dass das Holz</p> <p>a. aus Gebieten stammt, die bekanntermassen frei sind von</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Pissodes</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Scolytidae</i> (aussereuropäische Populationen); <p>der Name des Gebiets wird unter der Rubrik «Ursprungsort» in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung vermerkt,</p> <p>oder</p> <p>b. rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden,</p> <p>oder</p> <p>c. bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «K.D.» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird,</p> <p>oder</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<p>1.6 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss (ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen), – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in anderen Drittstaaten als</p> <ul style="list-style-type: none"> – Russland, Kasachstan und der 	<ul style="list-style-type: none"> d. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns) erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung angegeben wird, oder e. sachgerecht gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, oder f. sachgerecht mit einem vom BAFU zugelassenen Produkt kesseldruckimprägniert worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden. <p>Amtliche Erklärung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden, oder b. bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «K.D.» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder c. sachgerecht gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, oder

Waren	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> – Türkei, – europäischen Drittstaaten, – Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist 	<ul style="list-style-type: none"> d. sachgerecht mit einem vom BAFU zugelassenen Produkt kesseldruckimprägniert worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden, oder e. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns) erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung angegeben wird.
<p>1.7 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) gewonnen wurde, mit Ursprung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Russland, Kasachstan und der Türkei, – anderen aussereuropäischen Ländern als Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus Gebieten stammt, die als frei von <ul style="list-style-type: none"> – <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Pissodes</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Scolytidae</i> (aussereuropäische Populationen); bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik «Ursprungsart» in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung vermerkt, oder b. aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder c. einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder d. einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder e. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns) erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem

Waren	Besondere Anforderungen
<p>1.8 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von <i>Juglans L.</i> und <i>Pterocarya Kunth</i>, ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Schweiz entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA</p>	<p>Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung anzugeben.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für das in Anhang 4 Teil A Abschnitt 1 Nummern 2.3, 2.4 und 2.5 genannte Holz gelten, amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ol style="list-style-type: none"> a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung angegeben wird, oder c. bis zur völligen Beseitigung der natürlichen Oberflächenrundung abgeviert wurde.
<p>1.9 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführte lose Rinde und aufgeführtes Holz von <i>Juglans L.</i> und <i>Pterocarya Kunth</i> in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, mit Ursprung in den USA 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen in Anhang 4 Teil A Abschnitt 1 Nummern 1.8, 2.3, 2.4 und 2.5 amtliche Feststellung, dass das Holz bzw. die lose Rinde</p> <ol style="list-style-type: none"> a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rinden- oder Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung anzugeben.

Waren	Besondere Anforderungen
<p>2. Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger, verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, sowie Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht</p>	<p>Das Verpackungsmaterial aus Holz muss</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus entrindetem Holz gemäss Anhang I des Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO⁵⁰ «Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel» hergestellt sein, – einer der zugelassenen Behandlungen gemäss Anhang I dieses Internationalen Standards unterzogen worden sein und – eine Markierung gemäss Anhang II dieses Internationalen Standards aufweisen, aus der hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial aus Holz einer zugelassenen phytosanitären Behandlung im Einklang mit diesem Standard unterzogen wurde.
<p>2.1 Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, ausser Holz in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Holz zur Furnierherstellung, – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht <p>mit Ursprung in den USA und Kanada</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.</p>
<p>2.2 Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., zur Furnierherstellung, mit Ursprung in den USA und Kanada</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz aus Gebieten stammt, die als frei von <i>Ceratocystis virescens</i> (Davidson) Moreau bekannt sind, und es dazu bestimmt ist, zur Furnierherstellung verwendet zu werden.</p>
<p>2.3 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pteroca-</i></p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das vom BAFU als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt ist; der Name des Gebiets ist in dem Pflanzen-

⁵⁰ Guidelines for regulating wood packaging material in international trade. Dieses Dokument kann unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://www.ippc.int/en/publications/640/>

Waren	Besondere Anforderungen
<p><i>rya rhoifolia</i> Siebold & Zucc., ausser Holz in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss (ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen). – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht, 	<p>schutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung aufzuführen</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b. die Rinde und mindestens 2,5 cm des äusseren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden, oder c. das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war.
<p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie aus unbehandeltem Holz gefertigte Möbel und sonstige Gegenstände mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA</p>	
<p>2.4 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise aus <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc. mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA gewonnen wurde</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das vom BAFU als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt ist. Der Name des Gebiets ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung aufzuführen.</p>
<p>2.5 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführte lose Rinde und Gegenstände aus Rinde von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc. mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Rinde ihren Ursprung in einem Gebiet hat, das vom BAFU als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt ist. Der Name des Gebiets ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung aufzuführen.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<p>3. Holz von <i>Quercus</i> L., ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, – Fässern, Trögen, Böttchen, Kübeln und anderen Böttcherwaren und Teilen davon, einschliesslich Fassstäben, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bis zur völligen Beseitigung der Rundungen abgeviert wurde oder b. rindenfrei ist und der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes 20 %, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse, nicht übersteigt, oder c. rindenfrei ist und mit Hilfe einer geeigneten Heissluft- oder Heisswasserbehandlung desinfiziert worden ist, oder d. bei Schnittholz mit oder ohne Rindenreste einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
<p>4.1 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von <i>Betula</i> L., ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss (ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen), – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie aus unbehandel-</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Rinde und mindestens 2,5 cm des äusseren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden, oder b. das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war.

Waren	Besondere Anforderungen
tem Holz gefertigte Möbel und sonstige Gegenstände, mit Ursprung in Kanada und den USA, wo das Auftreten von <i>Agrilus anxius</i> Gory bekannt ist	
4.2 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Betula</i> L. gewonnen wurde	Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in einem Land hat, das bekanntermaßen frei von <i>Agrilus anxius</i> Gory ist.
4.3 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführte Rinde und Gegenstände aus Rinde von <i>Betula</i> L., mit Ursprung in Kanada und den USA, wo das Auftreten von <i>Agrilus anxius</i> Gory bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Rinde frei von Holz ist.
5. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von <i>Platanus</i> L., ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Schweiz entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Platanus</i> L. gewonnen wurde, mit Ursprung in Albanien, Armenien, der Türkei und den USA	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ol style="list-style-type: none"> a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder b. bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «K.D.» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
6. Holz von <i>Populus</i> L., ausgenommen in Form von: <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Staumaterial, ob 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> – rindenfrei ist oder – einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf

Waren	Besondere Anforderungen
<p>tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsenkungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht,</p> <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents</p>	<p>dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.</p>
<p>7.1 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzsausschuss, das ganz oder teilweise von</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Acer saccharum</i> Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada, – <i>Platanus</i> L., mit Ursprung in den USA oder Armenien, – <i>Populus</i> L., mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent gewonnen wurde 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ol style="list-style-type: none"> a. aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder b. einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist oder c. einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFÜ zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder d. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns) erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung anzugeben.
<p>7.1.1 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzsausschuss, das ganz oder teilweise von</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Acer saccharum</i> Marsh. mit Ursprung in den USA und Kanada, oder, – <i>Populus</i> L. mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent gewonnen wurde 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ol style="list-style-type: none"> a. aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist ; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>wird, oder</p> <p>c. sachgerecht gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass im Pflanzenschutzzeugnis gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m^3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder</p> <p>d. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von $56\text{ }^\circ\text{C}$ für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns) erhitzt worden ist; dies ist im Pflanzenschutzzeugnis gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung anzugeben.</p>
7.1.2 ...	
7.2 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holz-ausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Quercus</i> L. gewonnen wurde, mit Ursprung in den USA	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a. einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder</p> <p>b. einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m^3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder</p> <p>c. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von $56\text{ }^\circ\text{C}$ für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns) erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis gemäss Artikel 11 dieser Verordnung anzugeben.</p>
7.3 Lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde</p> <p>a. sachgerecht mit einem vom BAFU zugelassenen Produkt begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m^3) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, oder</p> <p>b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von $56\text{ }^\circ\text{C}$ für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rindenquerschnitt (einschliesslich des Rinden-</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<p>7.4 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., ausser Holz in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen und Sägespänen, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlüssen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den phytosanitären Anforderungen der Schweiz entspricht, <p>jedoch einschliesslich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada und den USA.</p>	<p>kerns) erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung anzugeben, und</p> <p>amtliche Feststellung, dass die Rinde nach ihrer Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, ausserhalb der Flugzeit des Vektors <i>Mono-chamus</i> befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder aber mit einer Schutzabdeckung, die gewährleistet, dass ein Befall mit <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle <i>et al.</i> oder seinem Vektor ausgeschlossen ist.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ol style="list-style-type: none"> a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung anzugeben, oder c. sachgerecht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war; dies ist in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung anzugeben.
<p>7.5 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, ganz oder teilweise gewonnen von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L. mit Ursprung in Kanada und den USA.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ol style="list-style-type: none"> a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahme als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätz-

Waren	Besondere Anforderungen
<p>7.6 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von <i>Prunus L.</i>, ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Schweiz entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Mongolei, Japan, der Republik Korea und Vietnam</p>	<p>liche Erklärung» eingetragen ist, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b. in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist, oder c. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Plättchenquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung anzugeben. <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für das in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 7.4 und 7.5 genannte Holz gelten, amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Aromia bungii</i> (Faldermann) befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung anzugeben, oder c. sachgerecht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war; dies ist in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung anzugeben.
<p>7.7 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise gewonnen von <i>Prunus L.</i>, mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Mongolei, Japan, der Republik Korea und Vietnam</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für das in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 7.4, 7.5 und 7.6 genannte Holz gelten, amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Aromia bungii</i> (Faldermann) befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>b. in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist, oder</p> <p>c. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung anzugeben.</p>
8. ...	
8.1 Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser Samen und Früchten, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Pissodes</i> spp. (aussereuropäische Arten) ist.
8.2 Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 1 sowie Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 8.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Scolytidae</i> spp. (aussereuropäische Arten) ist.
9. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 1 sowie Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1 und 8.2 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers oder <i>Scirrhia pini</i> Funk & Parker festgestellt wurden.
10. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2 und 9 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
11.01 Pflanzen von <i>Quercus</i> L., ausser Früchten und Samen, mit Ursprung in den USA	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Punkt 2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ceratocystis fagacearum</i> (Bretz) Hunt bekannt sind.
11.1 Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., ausser Früchten und Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Punkt 2 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Punkt 11.01 gelten, amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung oder in dessen unmittelbarer

Waren	Besondere Anforderungen
11.2 Pflanzen von <i>Castanea Mill.</i> und <i>Quercus L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cronartium</i> spp. (aussereuropäische Erreger) festgestellt wurden.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 2 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 11.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b. auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt wurden.
11.3 Pflanzen von <i>Corylus L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Kanada und den USA	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde und in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes bei amtlichen Kontrollen auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde, in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde.
11.4 Pflanzen von <i>Fraxinus L.</i> , <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc., ausgenommen Früchte und Samen, aber einschliesslich abgeschnittener Äste mit oder ohne Blattwerk, mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das vom BAFU als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt ist.</p> <p>Der Name des Gebiets ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung aufzuführen.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA	
11.4.1 Pflanzen von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in den USA	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 11.4 gelten, amtliche Feststellung, dass die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, einschliesslich dessen unmittelbarer Umgebung mit einem Radius von mindestens 5 km, an dem bei den amtlichen Kontrollen in den zwei Jahren vor der Ausfuhr weder Anzeichen von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman noch das Auftreten des Vektors festgestellt wurden; die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr kontrolliert und so gehandhabt und verpackt, dass ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhütet wurde, oder c. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, wo sie unter vollständiger physischer Isolierung gehalten wurden und unmittelbar vor der Ausfuhr kontrolliert und so gehandhabt und verpackt wurden, dass ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhütet wurde.
11.5 Pflanzen von <i>Betula</i> L., ausgenommen Früchte und Samen, aber einschliesslich abgeschnittener Äste von <i>Betula</i> L. mit oder ohne Blattwerk	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermassen frei von <i>Agrilus anxius</i> Gory ist.
12. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Albanien, Armenien, der Türkei und den USA	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>als frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder</p> <p>b. weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. festgestellt wurden.</p>
<p>13.1 Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 3 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.</p>
<p>13.2 Pflanzen von <i>Populus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 3 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 13.1 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Mycosphaerella populorum</i> G. E. Thompson festgestellt wurden.</p>
<p>14. Pflanzen von <i>Ulmus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 11.4 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Candidatus</i> Phytoplasma ulmi festgestellt wurden.</p>
<p>14.1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Pfropfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L. mit Ursprung in Kanada und den USA.</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18, Anhang 3 Teil B Nummern 1 und 2 bzw. ggf. Anhang 4 Teil A Kapitel I Nummern 17, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1 und 23.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder</p> <p>b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang – oder im Fall von Pflanzen, die jün-</p>

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>ger als zwei Jahre sind, ununterbrochen – an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius befunden wurde,</p> <ul style="list-style-type: none"> i) und der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii) der jährlich zweimal zu geeigneten Zeitpunkten amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde, und iii) an dem die Anbaufläche der Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> – physisch vollständig gegen die Einschleppung von <i>Saperda candida</i> Fabricius geschützt war, oder – geeigneten Präventivbehandlungen unterzogen wurde und von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgeben war, in der <i>Saperda candida</i> Fabricius nicht auftritt, was jedes Jahr zu geeigneter Zeit durch amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv) an dem die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gewissenhaft auf <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurden, vor allem im Stamm der Pflanzen, gegebenenfalls auch durch destruktive Probenahme.
<p>14.2 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Pflanzen in Gewebekultur und Samen, von <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und <i>Vaccinium</i> L. mit Ursprung in Kanada, Mexiko und den USA</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 oder ggf. Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 14.1, 17, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1 und 23.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Grapholita packardi</i> Zeller befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b. ununterbrochen an einem Erzeugungsort

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>gestanden haben, der nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Grapholita packardi</i> Zeller befunden wurde</p> <p>i) und der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird,</p> <p>und</p> <p>ii) der jährlich zu geeigneten Zeitpunkten auf Anzeichen von <i>Grapholita packardi</i> Zeller untersucht wurde</p> <p>und</p> <p>iii) an dem die Anbaufläche der Pflanzen geeigneten Präventivbehandlungen unterzogen wurde und <i>Grapholita packardi</i> Zeller nicht auftritt, was jedes Jahr zu geeigneter Zeit durch amtliche Erhebungen bestätigt wurde,</p> <p>und</p> <p>iv) an dem die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gewissenhaft auf <i>Grapholita packardi</i> Zeller untersucht wurden,</p> <p>oder</p> <p>c) auf einer Fläche gestanden haben, die physisch vollständig gegen die Einschleppung von <i>Grapholita packardi</i> Zeller geschützt war.</p>
15. ...	
16. ...	
16.1 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden	Die Früchte müssen frei von Stielen und Laub sein und auf ihrer Verpackung eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.
16.2 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., <i>Microcitrus</i> Swingle, <i>Naringi</i> Adans., <i>Swinglea</i> Merr. und ihren Hybriden	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.3, 16.4, 16.5 und 16.6 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Landes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b. die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv.</p>

Waren

Besondere Anforderungen

- aurantifolii* befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Landes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,
- oder
- c. die Früchte ihren Ursprung an einem Erzeugungsort, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von *Xanthomonas citri* pv. *citri* und *Xanthomonas citri* pv. *aurantifolii* befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist,
- oder
- d. auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung geeignete Behandlungen und Anbaumethoden gegen *Xanthomonas citri* pv. *citri* und *Xanthomonas citri* pv. *aurantifolii* angewandt werden, und
- die Früchte einer Behandlung mit Natriumorthophenylphenol oder einer anderen wirksamen Behandlung unterzogen wurden, die in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung aufgeführt ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Landes diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat,
- und
- bei vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführten amtlichen Kontrollen festgestellt wurde, dass die Früchte keine Anzeichen von *Xanthomonas citri* pv. *citri* und *Xanthomonas citri* pv. *aurantifolii* aufweisen,
- und
- die Pflanzenschutzzeugnisse gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung Informationen für die Rückverfolgung enthalten,
- oder
- e. bei zur industriellen Verarbeitung bestimmten Früchten bei amtlichen Kontrollen vor der Ausfuhr festgestellt wurde, dass die Früchte keine Anzeichen von *Xanthomonas citri* pv. *citri* und *Xanthomonas citri* pv. *aurantifolii* aufweisen, und

Waren	Besondere Anforderungen
16.3 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden	<p>auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung geeignete Behandlungen und Anbaumethoden gegen <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> angewandt werden, und</p> <p>die Früchte unter Bedingungen verbracht, gelagert und verarbeitet werden, die vom BLW genehmigt wurden,</p> <p>und</p> <p>die Früchte in Einzelverpackungen befördert wurden, die ein Etikett mit einem Rückverfolgungscodex und der Angabe tragen, dass die Früchte zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind, und</p> <p>die Pflanzenschutzzeugnisse gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung Informationen für die Rückverfolgung enthalten.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.2, 16.4 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Landes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b. die Früchte ihren Ursprung in einem von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes freien Gebiet haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen anerkannt wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Landes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>c. weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes beobachtet wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus aufgewiesen haben.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
16.4 Früchte von <i>Citrus L.</i> , <i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus Raf.</i> und ihren Hybriden, ausser Früchte von <i>Citrus aurantium L.</i> and <i>Citrus latifolia Tanaka</i>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.2, 16.3, 16.5 und 16.6 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Landes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b. die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung aufgeführt ist, oder c. die Früchte ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa befunden wurde und der in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, und die Früchte bei der amtlichen Kontrolle einer nach internationalen Standards bestimmten repräsentativen Probe keine Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa aufwiesen, oder d. die Früchte ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, auf der geeignete Behandlungen und Anbaumethoden gegen <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa angewandt werden, und auf der Anbaufläche in der Vegetationsperiode seit Beginn der letzten Vegetationsperiode amtliche Kontrollen durchgeführt und an den Früchten dabei keine Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa festgestellt wurden,

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>und die von dieser Anbaufläche geernteten Früchte bei der amtlichen Kontrolle einer nach internationalen Standards bestimmten repräsentativen Probe vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa aufwiesen, und die Pflanzenschutzzeugnisse gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung Informationen für die Rückverfolgung enthalten,</p> <p>oder</p> <p>e. zur industriellen Verarbeitung bestimmte Früchte bei der amtlichen Kontrolle einer nach internationalen Standards bestimmten repräsentativen Probe vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) van der Aa aufwiesen, und das Pflanzenschutzzeugnis gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eine Feststellung enthält, wonach die Früchte ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, auf der zum geeigneten Zeitpunkt geeignete Behandlungen gegen <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa angewandt werden, und die Früchte unter Bedingungen verbracht, gelagert und verarbeitet werden, die vom BLW genehmigt wurden, und die Früchte in Einzelverpackungen befördert wurden, die ein Etikett mit einem Rückverfolgungscodex und der Angabe tragen, dass die Früchte zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind, und die Pflanzenschutzzeugnisse gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung Informationen für die Rückverfolgung enthalten.</p>
<p>16.5 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, <i>Mangifera</i> L. und <i>Prunus</i> L.</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.2, 16.3, 16.4 und 16.6 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Tephritidae</i> (aussereuropäische Arten), für die die genannten Früchte bekanntermassen anfällig sind, anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status zuvor schrift-</p>

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>lich mitgeteilt hat, oder</p> <p>b. die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Tephritidae</i> (aussereuropäische Arten), für die die genannten Früchte bekanntermassen anfällig sind, befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder</p> <p>c. weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen Anzeichen für das Auftreten von <i>Tephritidae</i> (aussereuropäische Arten), für die die genannten Früchte bekanntermassen anfällig sind, festgestellt wurden und keine der am Ort der Erzeugung geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen erbracht haben und die Pflanzenschutzzeugnisse gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung Informationen für die Rückverfolgung enthalten, oder</p> <p>d. die Früchte einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von <i>Tephritidae</i> (aussereuropäische Arten), für die die genannten Früchte bekanntermassen anfällig sind; die Angaben über die Behandlung sollten in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.</p>
<p>16.6 Früchte von <i>Capsicum</i> (L.), <i>Citrus</i> L., ausgenommen <i>Citrus limon</i> (L.) Osbeck. und <i>Citrus aurantiifolia</i> (Christm.) Swingle, <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Punica granatum</i> L. mit Ursprung in Ländern des afrikanischen Kontinents, Cabo Verde, St. Helena, Madagaskar, Réunion,</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.2, 16.3, 16.4, 16.5 und 36.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a. ihren Ursprung in einem Land haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche</p>

Waren	Besondere Anforderungen
Mauritius und Israel	<p>Massnahmen als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder</p> <p>b. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder</p> <p>c. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) befunden wurde, und dass die Pflanzenschutzzeugnisse gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung Informationen für die Rückverfolgung enthalten und am Erzeugungsort in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeitpunkten amtliche Kontrollen durchgeführt wurden, einschliesslich einer visuellen Inspektion repräsentativer Proben der Früchte, und dass dabei <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) nicht nachgewiesen wurde, oder</p> <p>d. einer wirksamen Kältebehandlung oder einer anderen wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick); die Angaben über die Behandlung sollten in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diese Behandlungsmethode zusammen mit einem Nachweis über ihre Wirksamkeit zuvor schriftlich mitgeteilt hat.</p>
16.7 Früchte von <i>Malus</i> Mill	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 16.8, 16.9 und 16.10 gelten, amtliche Feststellung, dass die Früchte

Waren

Besondere Anforderungen

- a. ihren Ursprung in einem Land haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Enarmonia prunivora* Walsh, *Grapholita inopinata* Heinrich und *Rhagoletis pomonella* (Walsh) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder
- b. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Enarmonia prunivora* Walsh, *Grapholita inopinata* Heinrich und *Rhagoletis pomonella* (Walsh) befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder
- c. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, an dem in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeiten amtliche Kontrollen und Erhebungen zum Nachweis von *Enarmonia prunivora* Walsh, *Grapholita inopinata* Heinrich und *Rhagoletis pomonella* (Walsh) durchgeführt werden, einschliesslich einer visuellen Inspektion einer repräsentativen Probe der Früchte, und dass dabei die Schadorganismen nicht nachgewiesen wurden, und die Pflanzenschutzzeugnisse gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung Informationen für die Rückverfolgung enthalten, oder
- d. einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von *Enarmonia prunivora* Walsh, *Grapholita inopinata* Heinrich und *Rhagoletis pomonella* (Walsh); die Angaben über die Behandlung sollten in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

Waren	Besondere Anforderungen
16.8 Früchte von <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 16.7, 16.9 und 16.10 gelten, amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <ol style="list-style-type: none">a. ihren Ursprung in einem Land haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oderb. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oderc. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, an dem in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeiten amtliche Kontrollen und Erhebungen zum Nachweis von <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto durchgeführt werden, einschliesslich einer visuellen Inspektion einer repräsentativen Probe der Früchte, und dass dabei der Schadorganismus nicht nachgewiesen wurde, und die Pflanzenschutzzeugnisse gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung Informationen für die Rückverfolgung enthalten, oderd. einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto; die Angaben über die Behandlung sollten in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

Waren	Besondere Anforderungen
16.9 Früchte von <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 16.7, 16.8 und 16.10 gelten, amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihren Ursprung in einem Land haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder c. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, an dem in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeiten amtliche Kontrollen und Erhebungen zum Nachweis von <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say durchgeführt werden, einschliesslich einer visuellen Inspektion einer repräsentativen Probe der Früchte, und dass dabei der Schadorganismus nicht nachgewiesen wurde, und die Pflanzenschutzzeugnisse gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung Informationen für die Rückverfolgung enthalten, oder d. einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say; die Angaben über die Behandlung sollten in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
16.10 Früchte von <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und <i>Vaccinium</i> L. mit Ursprung in Kanada, Mexiko und den USA	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 16.5, 16.6, 16.7, 16.8 und 16.9 gelten, amtliche Feststellung, dass die Früchte

Waren	Besondere Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Grapholita packardi</i> Zeller befunden wurde, was in den Ze Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, an dem in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeiten amtliche Kontrollen und Erhebungen zum Nachweis von <i>Grapholita packardi</i> Zeller durchgeführt werden, einschliesslich einer Inspektion einer repräsentativen Probe der Früchte, und dass dabei der Schadorganismus nicht nachgewiesen wurde, und die Pflanzenschutzzeugnisse gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung Informationen für die Rückverfolgung enthalten, oder c. einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von <i>Grapholita packardi</i> Zeller; die Angaben über die Behandlung sollten in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
<p>17. Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 9, 9.1, 9.2 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 oder Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 15 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die vom BLW als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind oder b. die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. gelten und vom BLW entsprechend anerkannt worden sind oder

Waren	Besondere Anforderungen
18. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten, und Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp. und <i>Strelitziaceae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	<p>c. die Pflanzen auf ihrer Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, entfernt wurden.</p> <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 16 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass:</p> <p>a. die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel et al. und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne bekannt sind, oder</p> <p>b. repräsentative Boden- und Wurzelproben vom Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel et al. und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</p>
18.1 Pflanzen von <i>Aegle</i> Corrêa, <i>Aeglopsis</i> Swingle, <i>Afraegle</i> Engl, <i>Atalantia</i> Corrêa, <i>Balsamocitrus</i> Stapf, <i>Burkillanthus</i> Swingle, <i>Calodendrum</i> Thunb., <i>Choisya</i> Kunth, <i>Clausena</i> Burm. f., <i>Limonia</i> L., <i>Microcitrus</i> Swingle, <i>Murraya</i> J. Koenig ex L., <i>Pamburus</i> Swingle, <i>Severinia</i> Ten., <i>Swinglea</i> Merr., <i>Triphasia</i> Lour. und <i>Vepris</i> Comm., ausgenommen Früchte (aber mit Samen); sowie Samen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittstaaten	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziffern 18.2 und 18.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das vom BLW als frei von <i>Candidatus Liberibacter</i> spp., dem Auslöser der Huanglongbing-Krankheit (Citrus Greening), anerkannt ist.</p>
18.2 Pflanzen von <i>Casimiroa</i> La Llave, <i>Choisya</i> Kunth, <i>Clausena</i> Burm. f., <i>Murraya</i> J. Koenig ex L., <i>Vepris</i> Comm, <i>Zanthoxylum</i> L., ausgenommen Früchte und Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziffern 18.1 und 18.3 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, in <i>Triozia erytraeae</i> Del Guercio bekanntermassen nicht vorkommt, oder</p> <p>b. die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Triozia erytraeae</i> Del Guercio befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder</p> <p>c. die Pflanzen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der bei der nationalen</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<p>18.3 Pflanzen von <i>Aegle</i> Corrêa, <i>Aeglopsis</i> Swingle, <i>Afraegle</i> Engl., <i>Amyris</i> P. Browne, <i>Atalantia</i> Corrêa, <i>Balsamocitrus</i> Stapf, <i>Choisya</i> Kunth, <i>Citropsis</i> Swingle & Kellerman, <i>Clausena</i> Burm. f., <i>Eremocitrus</i> Swingle, <i>Esenbeckia</i> Kunth., <i>Glycosmis</i> Corrêa, <i>Limonia</i> L., <i>Merrillia</i> Swingle, <i>Microcitrus</i> Swingle, <i>Murraya</i> J. Koenig ex L., <i>Naringi</i> Adans., <i>Pamburus</i> Swingle, <i>Severinia</i> Ten., <i>Swinglea</i> Merr., <i>Tetradium</i> Lour., <i>Toddalia</i> Juss., <i>Triphasia</i> Lour., <i>Vepris</i> Comm., <i>Zanthoxylum</i> L., ausgenommen Früchte und Samen, mit Ursprung in Drittstaaten</p>	<p>Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland registriert ist und von dieser überwacht wird, und an dem die Anbaufläche für die Pflanzen physisch vollständig gegen die Einschleppung von <i>Trioza erytreae</i> Del Guercio geschützt war, und an dem während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor der Verbringung zu geeigneten Zeitpunkten zwei amtliche Kontrollen durchgeführt wurden, bei denen auf der Fläche und in einem Umkreis von mindestens 200 m keine Anzeichen von <i>Trioza erytreae</i> Del Guercio festgestellt wurden.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziffern 18.1 und 18.2 gelten, amtliche Feststellung, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, in dem ein Auftreten von <i>Diaphorina citri</i> Kuway nicht bekannt ist, oder b. die Pflanzen ihren Ursprung in einem von <i>Diaphorina citri</i> Kuway freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen anerkannt wurde das und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist.
<p>18.4 Pflanzen von <i>Microcitrus</i> Swingle, <i>Naringi</i> Adans. und <i>Swinglea</i> Merr., ausgenommen Früchte und Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Kapitel I Nummern 18.1, 18.2 und 18.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Landes diesen Status schriftlich mitgeteilt hat, oder b. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und

Waren	Besondere Anforderungen
19.1 Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. & Ev. bekannt ist	<p data-bbox="524 217 889 395"><i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status schriftlich mitgeteilt hat.</p> <p data-bbox="524 400 889 571">Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 9 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, dass an Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. & Ev. festgestellt wurden.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<p>19.2 Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Fragaria</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L., <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bei den diesbezüglichen Gattungen bekannt ist.</p> <p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei <i>Fragaria</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> – <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i>, – Arabis mosaic virus, – Raspberry ringspot virus, – Strawberry crinkle virus, – Strawberry latent ringspot virus, – Strawberry mild yellow edge virus, – Tomato black ring virus, – <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy & King; – bei <i>Malus</i> Mill.: <ul style="list-style-type: none"> – <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. & Ev.; – bei <i>Prunus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> – Apricot chlorotic leafroll mycoplasma, – <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin <i>et al.</i>; – bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch: <ul style="list-style-type: none"> – <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier <i>et al.</i>) Young <i>et al.</i>; – bei <i>Pyrus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> – <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. & Ev.; – bei <i>Rubus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> – Arabis mosaic virus – Raspberry ring spot virus – Strawberry latent ring spot virus – Tomato black ring virus; – bei allen Arten: <ul style="list-style-type: none"> aussereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht wurden.</p>
<p>20. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Pear decline mycoplasma bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass Pflanzen auf der Anbaufläche und in deren unmittelbarer Umgebung, die im Verdacht standen, mit Pear decline mycoplasma befallen zu sein, während der drei</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<p>21.1 Pflanzen von <i>Fragaria L.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist.</p> <p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Strawberry latent «C» virus – Strawberry vein banding virus – Strawberry witches' broom mycoplasma 	<p>letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenes Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, <p>b. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>21.2 Pflanzen von <i>Fragaria L.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 19.2 und 21.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. entweder an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden</p> <p>oder</p>

Waren	Besondere Anforderungen
21.3 Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>b. bei Gewebekulturen die Pflanzen von Material stammen, das den Bedingungen unter Buchstabe a) dieser Nummer entspricht, oder mit Hilfe geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen haben.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 19.2, 21.1 und 21.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Anthonomus signatus</i> Say und <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling) bekannt ist.</p>
<p>22.1 Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen an <i>Malus</i> Mill. bekannt ist.</p> <p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) – Tomato ringspot virus 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von solchen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat; <p>b. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden</p>

Waren	Besondere Anforderungen
22.2 Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Apple proliferation mycoplasm bekannt ist	<p>keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 9 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17, 19.2 und 22.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Apple proliferation mycoplasm bekannt ist, b. aa. die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenes Pflanzgut, <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest Apple proliferation mycoplasm unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest Apple proliferation mycoplasm unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat; bb. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten fest-

Waren	Besondere Anforderungen
<p>23.1 Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i>-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Plum pox virus bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Prunus amygdalus</i> Batsch, – <i>Prunus armeniaca</i> L., – <i>Prunus blireiana</i> André, – <i>Prunus brigantina</i> Vill., – <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh., – <i>Prunus cistena</i> Hansen, – <i>Prunus curdica</i> Fenzl. & Fritsch., – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L., – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C.K. Schneid., – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi, – <i>Prunus glandulosa</i> Thunb., – <i>Prunus holoserica</i> Batal., – <i>Prunus hortulana</i> Bailey, – <i>Prunus japonica</i> Thunb., – <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne, – <i>Prunus maritima</i> Marsh., – <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc., – <i>Prunus nigra</i> Ait., – <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch, – <i>Prunus salicina</i> L., – <i>Prunus sibirica</i> L., – <i>Prunus simonii</i> Carr., – <i>Prunus spinosa</i> L., – <i>Prunus tomentosa</i> Thunb., – <i>Prunus triloba</i> Lindl., – andere für Plum pox virus anfällige Arten von <i>Prunus</i> L. 	<p>gestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasma verursacht werden.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15 oder 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenes Pflanzgut, <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigem Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test, auf zumindest Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat; b. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch Plum pox virus verursacht werden, c. Pflanzen auf der Anbaufläche, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht wurden, gerodet worden sind.
<p>23.2 Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen an <i>Prunus</i> L. bekannt ist b. ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen be- 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A, Nummern 9 und 18 oder Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15, 19.2 und 23.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhal-

Waren	Besondere Anforderungen
<p>kannt ist,</p> <p>c. ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern, in denen das Auftreten der massgeblichen besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist.</p> <p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den unter Buchstabe a. genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Tomato ringspot virus; - für den unter Buchstabe b. genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger), - Peach mosaic virus (amerikanische Erreger), - Peach phony rickettsia, - Peach rosette mycoplasm, - Peach yellows mycoplasm, - Plum line pattern virus (amerikanische Erreger), - Peach X-disease mycoplasm; - für den unter Buchstabe c. genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Little cherry pathogen 	<p>ten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat,</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf den betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat; b. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.
<p>24. Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>a. mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen an <i>Rubus</i> L. bekannt ist</p> <p>b. ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist</p> <p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den unter Buchstabe a) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Tomato ringspot virus - Black raspberry latent virus - Cherry leafroll virus - Prunus necrotic ringspot virus - für den unter Buchstabe b) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Raspberry leaf curl virus 	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 19.2 gelten,</p> <p>a. sind die Pflanzen frei von Blattläusen einschliesslich ihrer Eier</p> <p>b. amtliche Feststellung, dass</p> <p>aa. die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und

Waren	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> (amerikanische Erreger) – Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) 	<p>während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat;</p> <p>bb. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>25.1 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival (alle Rassen ausser Rasse 1, der gewöhnlichen europäischen Rasse) bekannt sind, und seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival festgestellt wurden oder</p> <p>b. im Ursprungsland Vorschriften eingehalten wurden, die zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival, vom BLW anerkannt worden sind.</p>
<p>25.2 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 25.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Knollen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> bekannt sind, oder</p> <p>b. im Ursprungsland Vorschriften eingehalten wurden, die zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> vom BLW anerkannt worden sind.</p>
<p>25.3 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., ausser Frühkartoffeln, mit</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<p>Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist</p> <p>25.4 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>10, 11 und 12 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1 und 25.2 gelten, Unterdrückung der Keimfähigkeit.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass sie als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt sind und</p> <p>a. die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> nicht bekannt ist, oder die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> bekannt ist, von einer Anbaufläche stammen, die infolge der Anwendung eines vom BLW anerkannten Verfahrens zur Tilgung von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> sich als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> erwiesen hat oder als frei davon gilt, und</p>

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>b. die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen nicht bekannt ist, oder in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Knollen entweder von einer Anbaufläche stammen, die sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtschaftskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äusserlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von auf der Anbaufläche wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, oder – nach der Ernte zufällige Proben der Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht oder Laboruntersuchungen sowie visuellen Inspektionen sowohl äusserlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschliessung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden.
25.4.1 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., nicht zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang 3 Teil A Nummer 12 sowie Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> nicht bekannt ist.
25.4.2 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2, 25.3, 25.4 und 25.4.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Knollen ihren Ursprung in einem Land haben, in dem das Auftreten von</p>

Waren	Besondere Anforderungen
	<p><i>Scrobipalopsis solanivora</i> Povolny nicht bekannt ist; oder</p> <p>b. die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Scrobipalopsis solanivora</i> Povolny anerkannt wurde.</p>
25.5 Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato stolbur mycoplasma bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11, 12 und 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2, 25.3 und 25.4 gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt wurden.
25.6 Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. und Samen von <i>Solanum lycopersicum</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 11 und 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 25.5 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato spindle tuber viroid festgestellt wurden.
25.7 Pflanzen von <i>Capsicum annum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> bekannt ist	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 11 und 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.5 und 25.6 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> erwiesen haben, oder</p> <p>b. an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> festgestellt wurden.</p>
25.7.1 Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., ausgenommen Früchte und Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 25.7, 28.1 und 45.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a. ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) anerkannt wurde, oder</p> <p>b. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den</p>

Waren	Besondere Anforderungen
25.7.2 Früchte von <i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L.	<p>einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) anerkannt wurde, oder b. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder c. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland bei amtlichen Kontrollen und Erhebungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist.
25.7.3 Früchte von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum aethiopicum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L.	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 16.6, 25.7.1, 25.7.2, 25.7.4, 36.2 und 36.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihren Ursprung in einem Land haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Neoleucinodes elegantalis</i> (Guenée) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Neoleucinodes elegantalis</i>

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>(Guenée) befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnissen gemäss den Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>c. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Neoleucinodes elegantalis</i> (Guenée) befunden wurde, und dass am Erzeugungsort in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeitpunkten amtliche Kontrollen durchgeführt wurden, einschliesslich einer Inspektion repräsentativer Proben der Früchte, und dass dabei <i>Neoleucinodes elegantalis</i> (Guenée) nicht nachgewiesen wurde</p> <p>und</p> <p>die Pflanzenschutzzeugnisse gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung Informationen für die Rückverfolgung enthalten, oder</p> <p>d. ihren Ursprung auf einer insektensicheren Anbaufläche haben, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes auf der Grundlage von amtlichen Kontrollen und Erhebungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, als frei von <i>Neoleucinodes elegantalis</i> (Guenée) befunden wurde,</p> <p>und</p> <p>die Pflanzenschutzzeugnisse gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung Informationen für die Rückverfolgung enthalten.</p>
<p>25.7.4 Früchte von <i>Solanaceae</i> mit Ursprung in Australien, Amerika und Neuseeland</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 16.6, 25.7.1, 25.7.2, 25.7.3, 36.2 und 36.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a. ihren Ursprung in einem Land haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Bactericera cockerelli</i> (Sulc.) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzor-</p>

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>ganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Bactericera cockerelli</i> (Sulc.) befunden wurde, was in den Pflanzenschutzzeugnisse gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder</p> <p>c. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, an dem sowie in dessen unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr amtliche Kontrollen und Erhebungen zum Nachweis von <i>Bactericera cockerelli</i> (Sulc.) sowie wirksame Behandlungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass er frei von dem Schadorganismus ist, und an dem vor der Ausfuhr repräsentative Proben der Früchte untersucht wurden, und dass die Pflanzenschutzzeugnisse gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung Informationen für die Rückverfolgung enthalten, oder</p> <p>d. ihren Ursprung auf einer insektensicheren Anbaufläche haben, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes auf der Grundlage von amtlichen Kontrollen und Erhebungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, als frei von <i>Bactericera cockerelli</i> (Sulc.) befunden wurde, und dass die Pflanzenschutzzeugnisse gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung Informationen für die Rückverfolgung enthalten.</p>
26. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass an Hopfen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke und Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden.</p>
27.1 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> l'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen ihren Ursprung in einem von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) und <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen anerkannt wurde,</p>

Waren	Besondere Anforderungen
27.2 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul.; <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> l'Hérit. ex Ait., ausser Samen	<p>oder</p> <p>b. am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden,</p> <p>oder</p> <p>c. die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zum Schutz vor diesen Organismen unterzogen wurden.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziffer 27.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen ihren Ursprung in einem von <i>Spodoptera eridania</i> (Cramer), <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith und <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen anerkannt wurde,</p> <p>oder</p> <p>b. auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> (Cramer), <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith oder <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) festgestellt wurden,</p> <p>oder</p> <p>c. die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zum Schutz vor diesen Organismen unterzogen wurden.</p>
28. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen höchstens die F₃-Generation von Material sind, das sich in virologischen Tests als frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material stammen, von dem sich eine repräsentative Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Untersuchung im Zeitpunkt der Blüte als frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> erwiesen hat;</p> <p>b. die Pflanzen oder Stecklinge</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den

Waren	Besondere Anforderungen
28.1 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul. und <i>Solanum lycopersicum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; <p>c. bei unbewurzelten Stecklingen weder an ihnen noch an den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder an ihnen noch an dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx festgestellt wurden.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 13, Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 25.7, 27.1, 27.2 und 28 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen ununterbrochen in einem Land gestanden haben, das frei von Chrysanthemum stem necrosis virus ist, oder b. die Pflanzen ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von Chrysanthemum stem necrosis virus anerkannt wurde, oder c. die Pflanzen ununterbrochen an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, für den die Freiheit von Chrysanthemum stem necrosis virus festgestellt und dies durch amtliche Kontrollen und gegebenenfalls Testungen überprüft wurde.
29. Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr & Burkholder, und <i>Phialophora cinereescens</i> (Wollenw.) Van Beyma erwiesen haben, – keine Anzeichen der vorgenannten

Waren	Besondere Anforderungen
30. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., ausser denjenigen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt	<p>besonders gefährlichen Schadorganismen an den Pflanzen festgestellt wurden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.</p>
31. Pflanzen von <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist <ul style="list-style-type: none"> a. in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (aussereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren von Tomato ringspot virus nicht bekannt ist; b. in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (aussereuropäische Populationen) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus bekannt ist 	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unmittelbar von Anbauflächen stammen, die als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder b. höchstens die F4-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben; <p>amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder b. höchstens die F2-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.
32.1 Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, – Rhizomen, – Samen, – Knollen, <p>mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziffern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 11 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 11 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde,</p> <p>oder</p> <p>c. unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) unterzogen, amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäss Artikel 11 dieser Verordnung aufzuführen</p> <p>oder</p> <p>d. von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch), in einem sterilen Medium <i>in vitro</i> unter sterilen Bedingungen gezüchtet werden, die einen Befall mit <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) ausschliessen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt werden.</p>
<p>32.2 Schnittblumen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des. Moul., <i>Dianthus</i> L., <i>Gypsophila</i> L. und <i>Solidago</i> L., und Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und <i>Ocimum</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) ist, oder – unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden worden sind.
<p>32.3 Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, – Rhizomen, – Samen, – Knollen 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziffern 27.1, 27.2, 28, 29 und 32.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist, oder b. bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i>

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>(Blanchard) oder <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) am Erzeugungsort festgestellt wurden, oder</p> <p>c. die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen worden sind, oder</p> <p>d. von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess), in einem sterilen Medium <i>in vitro</i> unter sterilen Bedingungen gezüchtet werden, die einen Befall mit <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) ausschliessen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt werden.</p>
<p>33. Im Freiland gezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. der Erzeugungsort bekanntermassen frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepe-donicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival ist und</p> <p>b. die Pflanzen ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die bekanntermassen frei von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens ist.</p>
<p>34. Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und der Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen dient, mit Ausnahme des sterilen Substrats von In-vitro-Pflanzen, mit Ursprung in Drittstaaten</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. das Kultursubstrat bei der Einpflanzung der damit verbundenen Pflanzen</p> <p>i) frei von Erde und organischen Stoffen war und nicht zuvor zum Pflanzenanbau oder für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wurde oder</p> <p>ii) sich vollständig aus Torf oder Fasern von <i>Cocos nucifera</i> L. zusammensetzte und nicht zuvor zum Pflanzenanbau oder für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wurde oder</p> <p>iii) einer wirksamen Behandlung unterzogen wurde, um sicherzustellen, dass es frei von Schadorganismen ist; die Angaben über die Behandlung sollten unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» in die Pflanzenschutzzeugnisse</p>

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung eingetragen werden, und in allen zuvor genannten Fällen unter geeigneten Bedingungen gelagert und erhalten wurde, um es von Schadorganismen freizuhalten,</p> <p>und</p> <p>b. seit der Einpflanzung</p> <p>i) geeignete Massnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat von Schadorganismen freizuhalten, mindestens durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – physische Isolierung des Kultursubstrats von Erde und anderen möglichen Befallsquellen – Hygienemassnahmen – Verwendung von Wasser, das frei von Schadorganismen ist, <p>oder</p> <p>ii) in den zwei Wochen vor der Ausfuhr das Kultursubstrat gegebenenfalls einschliesslich Erde mit schadorganismusfreiem Wasser komplett abgespült wurde; es kann eine Umpflanzung in Kultursubstrat vorgenommen werden, das den Anforderungen unter Buchstabe a genügen muss. Es sind geeignete Bedingungen aufrechtzuerhalten, um das Kultursubstrat gemäss Buchstabe b von Schadorganismen freizuhalten.</p>
34.1 Zwiebeln, Kormi, Rhizome und Knollen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> , mit Ursprung in Drittstaaten	Unbeschadet der Bestimmungen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 30 amtliche Feststellung, dass die Sendung bzw. Partie höchstens 1 Gewichtsprozent Erde und Kultursubstrat enthalten darf.
34.2 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> mit Ursprung in Drittstaaten	Unbeschadet der Bestimmungen in Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2, 25.3, 25.4.1 und 25.4.2 amtliche Feststellung, dass die Sendung bzw. Partie höchstens 1 Gewichtsprozent Erde und Kultursubstrat enthalten darf.
34.3 Wurzel- und Knollengemüse mit Ursprung in Drittstaaten	Unbeschadet der Bestimmungen in Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 amtliche Feststellung, dass die Sendung bzw. Partie höchstens 1 Gewichtsprozent Erde und Kultursubstrat enthalten darf.
34.4 Maschinen und Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, eingeführt aus Drittstaaten	Amtliche Feststellung, dass die Maschinen oder Fahrzeuge gereinigt wurden und frei von Erde und Pflanzenresten sind.
35.1 Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlosse-

Waren	Besondere Anforderungen
ausser Samen	nen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus (aussereuropäische Isolate) festgestellt worden sind.
35.2 Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Beet leaf curl virus bekannt ist	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 35.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Auftreten von Beet leaf curl virus im Anbauggebiet nicht bekannt ist, und b. auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.
36.1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Rhizomen, – Samen, – Knollen 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziffern 27.1, 27.2, 28, 29, 31, 32.1 und 32.3 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen worden sind und</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 11 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 11 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde, oder c. unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Thrips palmi</i> Karny unterzogen, amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäss Artikel 11 dieser Verordnung aufzuführen, oder

Waren	Besondere Anforderungen
36.2 Schnittblumen von <i>Orchidaceae</i> und Früchte von <i>Momordica</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L.	<p>d. von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von <i>Thrips palmi</i> Karny, in einem sterilen Medium in vitro unter sterilen Bedingungen gezüchtet werden, die einen Befall mit <i>Thrips palmi</i> Karny ausschliessen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt werden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und Früchte</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Thrips palmi</i> Karny ist, oder – unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden worden sind.
36.3 Früchte von <i>Capsicum</i> L. mit Ursprung in Belize, Costa Rica, der Dominikanischen Republik, El Salvador, Guatemala, Honduras, Jamaika, Mexiko, Nicaragua, Panama, Puerto Rico, den Vereinigten Staaten und Französisch-Polynesien, wo das Auftreten von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Ursprung in einem von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen anerkannt wurde und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano befunden wurde und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 11 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den zwei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich am Erzeugungsort und in dessen unmittelbarer Nachbarschaft durchgeführt wurden, als frei von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano befunden wurde.
37. Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 17 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen entweder aus einem Gebiet stammen, das als frei von Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid bekannt ist, und weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen dafür festgestellt wurden oder b. an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kei-

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>ne Anzeichen für Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid festgestellt wurden, und dass Pflanzen am Ort der Erzeugung, die den Verdacht begründen, dass diese Krankheitserreger eingeschleppt sein könnten, an diesem Ort gerodet wurden und die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Myndus crudus</i> Van Duzee unterzogen wurden,</p> <p>c. Gewebekulturen von Material stammen, das die Bedingungen gemäss den Buchstaben a und b erfüllt.</p>
<p>37.1 Pflanzen von <i>Palmae</i>, zum Anpflanzen bestimmt, die an der Basis des Stammes einen Durchmesser von über 5 cm aufweisen und zu den folgenden Gattungen gehören: <i>Brahea</i> Mart., <i>Butia</i> Becc., <i>Chamaerops</i> L., <i>Jubaea</i> Kunth, <i>Livistona</i> R. Br., <i>Phoenix</i> L., <i>Sabal</i> Adans., <i>Syagrus</i> Mart., <i>Trachycarpus</i> H. Wendl., <i>Trithrinax</i> Mart., <i>Washingtonia</i> Raf.</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 17 gelten, und unbeschadet der Anforderungen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 37, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a. ununterbrochen in einem Land gestanden haben, in dem das Auftreten von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) nicht bekannt ist; oder</p> <p>b. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) anerkannt wurde; oder</p> <p>c. während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> – der eingetragen ist und von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland überwacht wird, und – an dem die Pflanzen auf einer Fläche gestanden haben, die einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) aufwies oder auf der geeignete Präventivbehandlungen durchgeführt wurden, und – an dem bei drei amtlichen Kontrollen pro Jahr, die zu geeigneter Zeit – durchgeföhrt wurden, keine Anzeichen von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) festgestellt wurden.
<p>38.1 ...</p>	
<p>38.2 Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in den USA oder Brasilien</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer festgestellt wurden und dass die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich als frei von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer erwiesen haben.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
39. Bäume und Sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 9.1, 13, 15 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 38.1 und 38.2 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – sauber (d.h. frei von Pflanzenabfall) und frei von Blüten und Früchten sind – in Baumschulen angezogen wurden – zum geeigneten Zeitpunkt und vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und entweder sich als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
40. Laubbäume und -sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 2, 3, 9, 15, 16, 17 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 11.1, 11.2, 11.3, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 33, 36.1, 38.1, 38.2, 39 und 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass sich die Pflanzen in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.</p>
41. Ein- und zweijährige Pflanzen, ausser Gramineae, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 11 und 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 33, 34, 35.1 und 35.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Baumschulen angezogen wurden – frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind – vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht wurden und <ul style="list-style-type: none"> – sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben – sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.

Waren	Besondere Anforderungen
<p>42. Pflanzen von <i>Gramineae</i> mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien <i>Bambusoideae</i>, <i>Panicoideae</i> und der Gattungen <i>Buchloe</i>, <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i>, <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R. Bz., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i>, <i>Molinia</i>, <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i>, <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L., <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 33 und 34 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Baumschulen angezogen wurden – frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind – vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht wurden und <ul style="list-style-type: none"> – sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben – entweder sich als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
<p>43. Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 9.1, 13, 15, und 18, in Anhang 3 Teil B Nummer 1 sowie in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 38.1, 38.2, 39, 40 und 42 gelten, amtliche Feststellung, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen, einschliesslich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinander folgende Jahre in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt waren, gehalten und beschnitten wurden, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen, b. die Pflanzen bei den unter Buchstabe a. genannten Baumschulen <ol style="list-style-type: none"> aa. mindestens während des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums <ul style="list-style-type: none"> – in Töpfen eingepflanzt sind, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen, – geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von aussereuropäischen Rostarten sind; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwen-

Waren	Besondere Anforderungen
	<p data-bbox="705 220 1002 327">dung dieser Behandlungen sind unter der Rubrik «Entseuchung und/oder Desinfizierung» in dem in Artikel 8 dieser</p> <p data-bbox="705 327 1002 375">Verordnung genannten Pflanzenschutzzeugnis anzugeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="677 375 1013 837">– mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die in den Anhängen 1 und 2 genannten besonders gefährlichen Schadorganismen untersucht wurden. Diese Untersuchungen, die auch an Pflanzen in unmittelbarer Nachbarschaft der unter Buchstabe a. genannten Baumschulen vorzunehmen sind, umfassen mindestens eine visuelle Inspektion jeder Reihe des Feldes der Baumschule sowie eine visuelle Inspektion aller oberhalb des Kultursubstrates wachsenden Pflanzenteile von Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Zahl der Pflanzen dieser Gattung 3000 Pflanzen nicht übersteigt, oder 10 % der Pflanzen, wenn es mehr als 3000 Pflanzen dieser Gattung gibt, <li data-bbox="677 837 1013 1316">– bei diesen Inspektionen als frei von den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten besonders gefährlichen Schadorganismen befunden wurden. Befallene Pflanzen sind zu beseitigen. Die übrigen Pflanzen sind gegebenenfalls wirksam zu behandeln und ausserdem für einen angemessenen Zeitraum zu halten und zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen frei sind, <li data-bbox="677 1316 1013 1439">– entweder in unbenutztem künstlichem Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt wurden, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und bei einer anschliessenden Untersuchung als frei von Schadorganismen befunden wurde; <li data-bbox="677 1439 1013 1439">– unter Bedingungen gehalten wurden, die gewährleisten, dass das Kultursubstrat weiterhin von Schadorganismen frei bleibt; ausserdem wurden sie innerhalb von zwei

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>Wochen vor dem Versand</p> <ul style="list-style-type: none"> – geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann wurzelnackt gehalten oder – geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann in Kultursubstrat wieder angepflanzt, das den Bedingungen unter Buchstabe aa. fünfter Gedankenstrich entspricht, oder – geeigneten Behandlungen unterzogen, um sicherzustellen, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind in dem in Artikel 8 dieser Verordnung genannten Pflanzenschutzzeugnis unter der Rubrik «Entseuchung und/oder Desinfizierung» anzugeben, <p>bb. in verschlossenen Behältern verpackt werden, die amtlich verplombt und mit der Registriernummer der eingetragenen Baumschule versehen werden; diese Nummer ist unter der Rubrik «zusätzliche Erklärung» auch in dem in Artikel 8 dieser Verordnung genannten Pflanzenschutzzeugnis anzugeben, damit die Sendung identifiziert werden kann.</p>
<p>44. Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, der Familien <i>Caryophyllaceae</i> (ausser <i>Dianthus L.</i>), <i>Compositae</i> (ausser <i>Dendranthema [DC.] Des Moul.</i>), <i>Cruciferae</i>, <i>Leguminosae</i> und <i>Rosaceae</i> (ausser <i>Fragaria L.</i>), mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gegebenenfalls gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 32.1, 32.2, 32.3, 33 und 34 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Baumschulen angezogen wurden, – frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind, <ul style="list-style-type: none"> – vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht wurden und <ul style="list-style-type: none"> – sich dabei als frei von Anzeichen besonders gefährlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben – sich entweder als frei von Anzeichen besonders gefährlichen Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Be-

Waren	Besondere Anforderungen
45.1 Pflanzen von krautigen Arten und Pflanzen von <i>Ficus</i> L. und <i>Hibiscus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen, mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern	<p data-bbox="678 220 986 264">handlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.</p> <p data-bbox="617 272 1012 376">Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziffern 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.3 und 36.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="617 379 1012 635">a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (ausser-europäische Populationen) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 11 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder<li data-bbox="617 638 1012 986">b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (ausser-europäische Populationen) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 11 dieser Verordnung unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr mindestens einmal alle 3 Wochen monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (ausser-europäische Populationen) befunden wurde, oder<li data-bbox="617 989 1012 1450">c. in Fällen, in denen <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (ausser-europäische Populationen) am Erzeugungsort festgestellt wurde, die Pflanzen an diesem Erzeugungsort aufbewahrt oder erzeugt und einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (ausser-europäische Populationen) sind, und dieser Erzeugungsort anschliessend bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (ausser-europäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (ausser-europäische Populationen) durchgeführt worden sind. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäss Artikel 11 dieser Verordnung auf-

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>zuführen, oder</p> <p>d. von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen), in einem sterilen Medium <i>in vitro</i> unter sterilen Bedingungen gezüchtet werden, die einen Befall mit <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) ausschliessen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt werden.</p>
<p>45.2 Schnittblumen von <i>Aster</i> spp., <i>Eryngium</i> L., <i>Gypsophila</i> L., <i>Hypericum</i> L., <i>Lisianthus</i> L., <i>Rosa</i> L., <i>Solidago</i> L., <i>Trachelium</i> L. und Blattgemüse von <i>Ocimum</i> L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (ausser europäische Populationen) ist, oder – unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (ausser-europäische Populationen) befunden worden sind.
<p>45.3 Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomato Leaf Curl Virus bekannt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. nicht bekannt ist b. wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt ist 	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 25.5, 25.6 und 25.7 gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden;</p> <p>amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus an den Pflanzen beobachtet wurden und aa. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder bb. die Anbaufläche bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest allmonatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde, oder b. die Anbaufläche keine Symptome von Tomato yellow leaf curl virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.

Waren	Besondere Anforderungen
<p>46. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist;</p> <p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bean golden mosaic virus, – Cowpea mild mottle virus, – Lettuce infectious yellows virus, – Pepper mild tigré virus, – Squash leaf curl virus, – andere durch <i>Bemisia tabaci</i> Genn. übertragene Viren; <p>a. Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger nicht bekannt ist</p> <p>b. Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 35.1, 35.2, 44, 45, 45.1, 45.2 und 45.3 gegebenenfalls gelten,</p> <p>amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen festgestellt wurden;</p> <p>amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während eines angemessenen Zeitraumes keine Anzeichen der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen festgestellt wurden</p> <p>und</p> <p>a. die Pflanzen von Anbauflächen stammen, die bekanntermassen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind,</p> <p>oder</p> <p>b. die Anbaufläche bei den zu geeigneter Zeit durchgeführten amtlichen Kontrollen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren war,</p> <p>oder</p> <p>c. die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. unterzogen wurden.</p>
<p>47. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni bekannt sind,</p> <p>oder</p> <p>b. die Samen, ausser denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbaugesbiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni unterzogen wurden.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
48. Samen von <i>Solanum lycopersicum</i> L.	<p>Amtliche Feststellung dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine gleichwertige Methode, die vom BLW anerkannt ist, gewonnen wurden und</p> <ol style="list-style-type: none"> a. entweder die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis <i>et al.</i>, <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye und Potato spindle tuber viroid nicht bekannt ist, oder b. an den Pflanzen auf der Anbaufläche während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen für durch diese besonders gefährlichen Schadorganismen verursachte Krankheiten festgestellt wurden, oder c. die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese besonders gefährlichen Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von den betreffenden Schadorganismen erwiesen hat.
49.1 Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass bei Labortests an repräsentativen Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde, oder b. vor der Ausfuhr eine Entseuchung erfolgte, oder c. die Samen mit einem geeigneten physikalischen Verfahren gegen <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev behandelt worden sind und dieser Schadorganismus bei Laboruntersuchungen anhand einer repräsentativen Probe nicht festgestellt wurde.
49.2 Samen von <i>Medicago sativa</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> bekannt ist	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 49.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde b. und entweder <ul style="list-style-type: none"> – die Kultur zu einer Sorte gehört, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et</i>

Waren	Besondere Anforderungen
	<p><i>al.</i> anerkannt ist, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – sie zum Erntezeitpunkt noch nicht ihre vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte oder – der gewichtsmässige Anteil an unschädlichem Besatz 0,1% nicht übersteigt; <p>c. während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls der letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. keine Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. festgestellt wurden;</p> <p>d. auf der Anbaufläche der Kultur während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.</p>
51. Samen von <i>Phaseolus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt ist, oder b. eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.
52. Samen von <i>Zea mays</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye bekannt sind, oder b. eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye erwiesen hat.
53. Samen der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Samen aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt.</p>
54. Körner der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Körner aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt oder

Waren	Besondere Anforderungen
bekannt ist.	b. an den Pflanzen auf ihrer Anbaufläche während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für <i>Tilletia indica</i> Mitra beobachtet wurden und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra erwiesen haben.

Abschnitt II

Waren schweizerischen Ursprungs oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Waren	Besondere Anforderungen
2. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. das Holz aus Gebieten stammt, die bekanntermassen frei von <i>Ceratocystis platanii</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. sind, oder</p> <p>b. durch die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht ist, nachgewiesen wird, dass das Holz zur Zeit der Behandlung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying),</p>
<p>2.1 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil A aufgeführtes Holz von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth, ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde, oder</p> <p>b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird, oder</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<p>aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den phytosanitären Anforderungen der Schweiz entspricht, aber einschliesslich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung</p>	<p>c. bis zur völligen Beseitigung der natürlichen Oberflächenrundung abgeviert wurde.</p>
<p>2.2 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil A aufgeführte lose Rinde und aufgeführtes Holz von <i>Juglans L.</i> und <i>Pterocarya Kunth</i> in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz bzw. die lose Rinde</p> <p>a. seinen bzw. ihren Ursprung in einem Gebiet hat, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde, oder</p> <p>b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rinden- oder Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass nach üblichem Handelsbrauch die Markierung «HT» auf jeglicher Umhüllung angegeben wird.</p>
<p>2.3 Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger, verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, sowie Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den phytosanitären Anforderungen der Schweiz entspricht</p>	<p>Das Verpackungsmaterial aus Holz muss</p> <p>a. seinen Ursprung in einem Gebiet haben, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde, oder</p> <p>b. aus entrindetem Holz gemäss Anhang 1 des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen Nr. 15 der FAO «Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel» hergestellt sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer der zugelassenen Behandlungen gemäss Anhang 1 dieses Internationalen Standards unterzogen worden sein und – eine Markierung gemäss Anhang 2 dieses Internationalen Standards aufweisen, aus der hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial aus Holz einer zugelassenen phytosanitären Behandlung im Einklang mit diesem Standard unterzogen wurde.
<p>4. Pflanzen von <i>Pinus L.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers oder <i>Scirrhia pini</i> Funk & Parker festgestellt</p>

Waren	Besondere Anforderungen
5. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., ausser Samen	wurden. Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 4 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
6. Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
7. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b. auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt wurden.
7.1 Pflanzen von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen a. ununterbrochen oder seit ihrer Verbringung in die Schweiz oder in die EU an einem Erzeugungsort in einem Gebiet gestanden haben, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde, oder b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, einschliesslich dessen unmittelbarer Umgebung mit einem Radius von mindestens 5 km, an dem bei den amtlichen Kontrollen in den zwei Jahren vor der Verbringung weder Anzeichen von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman noch das Auftreten des Vektors festgestellt wurden, und vor der Verbringung einer visuellen Inspektion unterzogen und so gehandhabt und verpackt wurden, dass ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhütet wurde, oder

Waren	Besondere Anforderungen
8. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>c. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, wo sie unter vollständiger physischer Isolierung gehalten wurden und vor der Verbringung einer visuellen Inspektion unterzogen und so gehandhabt und verpackt wurden, dass ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhütet wurde.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermassen frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. ist, oder</p> <p>b. am Ort der Erzeugung oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. festgestellt wurden.</p>
8.1 Pflanzen von <i>Ulmus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Candidatus</i> Phytoplasma ulmi festgestellt wurden.</p>
9. Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach den Bestimmungen gemäss Anhang 4 Teil B Nummer 21 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> anerkannt sind, oder</p> <p>b. die Pflanzen auf ihrer Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> aufgewiesen haben, entfernt wurden.</p>
10. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermassen frei sind von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio <i>et al.</i>, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und <i>Citrus tristeza virus</i> (europäische Stämme), oder</p> <p>b. die Pflanzen im Rahmen eines Zertifizierungssystems anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und unter Verwendung von geeigneten Tests oder Methoden gemäss internationalen Standards zumindest auf <i>Citrus tristeza virus</i> (europäische Stämme) amtlich untersucht worden ist, und ununterbrochen in einem insektengeschützten Gewächshaus</p>

Waren

Besondere Anforderungen

haus oder in einem Isolierkäfig gezogen wurden, wo keine Anzeichen von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.*, *Phoma tracheiphila* (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und Citrus tristeza virus (europäische Stämme) zu beobachten waren,

oder

c. die Pflanzen

- im Rahmen eines Zertifizierungssystems anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und unter Verwendung von geeigneten Tests oder Methoden gemäss internationalen Standards zumindest auf Citrus tristeza virus (europäische Stämme) amtlich untersucht wurde, und sich bei diesen Tests als frei von Citrus tristeza virus (europäische Stämme) erwiesen hat, und dass ihnen bescheinigt wurde, dass sie bei amtlichen Untersuchungen gemäss den in diesem Gedankenstrich genannten Methoden mindestens frei waren von Citrus tristeza virus (europäische Stämme),
- und
- untersucht wurden und dass seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.*, *Phoma tracheiphila* (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und Citrus tristeza virus festgestellt wurden.

10.1 Pflanzen von *Citrus* L., *Choisya* Kunth, *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihre Hybriden und *Casimiroa* La Llave, *Clausena* Burm f., *Murraya* J. Koenig ex L., *Vepris* Comm., *Zanthoxylum* L., ausgenommen Früchte und Samen

- Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen
- a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach einschlägigen internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von *Trioza erytrae* Del Guercio befunden wurde, oder
 - b. an einem Erzeugungsort angebaut wurden, der für den Pflanzenpass registriert ist und in diesem Rahmen überwacht wird, und
 - an dem die Anbaufläche für die Pflanzen physisch vollständig gegen die Einschleppung von *Trioza erytrae* Del Guercio geschützt war,
 - und
 - an dem während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Inverkehrbringen zu geeigneten Zeitpunkten zwei amtliche Kontrollen durchgeführt wurden, bei denen auf der Fläche und in

Waren	Besondere Anforderungen
11. Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp. und <i>Strelitziaceae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat	einem Umkreis von mindestens 200 m keine Anzeichen von <i>Trioza erythraea</i> Del Guercio festgestellt wurden. Amtliche Feststellung, dass a. auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperi- ode kein Befall mit <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne festgestellt wurde oder b. Boden und Wurzeln verdächtiger Pflan- zen seit Beginn der letzten abgeschlosse- nen Vegetationsperiode einem amtlichen nem- atologischen Test, zumindest auf <i>Rado- pholus similis</i> (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen haben.
12. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., <i>Prunus</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen be- stimmt, ausser Samen Die betreffenden besonders gefährli- chen Schadorganismen sind: – bei <i>Fragaria</i> L.: – <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i> , – <i>Arabis</i> mosaic virus, – Raspberry ringspot virus, – Strawberry crinkle virus, – Strawberry latent ringspot vi- rus, – Strawberry mild yellow edge virus, – Tomato black ring virus, – <i>Xanthomonas fragariae</i> Ken- nedy & King; – bei <i>Prunus</i> L.: – Apricot chlorotic leafroll mycoplasm, – <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin <i>et al.</i> ; – bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch: – <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier <i>et al.</i>) Y- oung <i>et al.</i> ; – bei <i>Rubus</i> L.: – <i>Arabis</i> mosaic virus, – Raspberry ring spot virus, – Strawberry latent ringspot vi- rus, – Tomato black ring virus	Amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von den betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt sind, oder b. auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetations- periode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch die be- treffenden besonders gefährlichen Schad- organismen verursacht wurden.
13. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten

Waren	Besondere Anforderungen
14. Pflanzen von <i>Fragaria L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>haben, die als frei von Pear decline mycoplasma bekannt sind, oder</p> <p>b. die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit Pear decline mycoplasma verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.</p> <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt sind, oder</p> <p>b. an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden, oder</p> <p>c. bei Pflanzen in Gewebekultur diese von Pflanzen stammen, die den Bedingungen unter Buchstabe b) dieser Nummer entsprechen oder anhand geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen haben.</p>
15. Pflanzen von <i>Malus Mill.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Apple proliferation mycoplasma bekannt sind, oder</p> <p>b. aa. die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenem Pflanzgut, – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest Apple proliferation mycoplasma unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat,</p>

Waren

Besondere Anforderungen

- oder
- in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Apple proliferation mycoplasma, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;
 - bb. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasma verursacht werden.
16. Pflanzen der folgenden *Prunus*-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen:
- *Prunus amygdalus* Batsch
 - *Prunus armeniaca* L.
 - *Prunus blireiana* André
 - *Prunus brigantina* Vill.
 - *Prunus cerasifera* Ehrh.
 - *Prunus cistena* Hansen
 - *Prunus curdica* Fenzl. und Fritsch
 - *Prunus domestica* ssp. *Domestica* L.
 - *Prunus domestica* ssp. *insittita* (L.) C.K. Schneid.
 - *Prunus domestica* ssp. *italica* (Borkh.) Hegi.
 - *Prunus glandulosa* Thunb.
 - *Prunus holoserica* Batal.
 - *Prunus hortulana* Bailey
 - *Prunus japonica* Thunb.
 - *Prunus mandshurica* (Maxim.) Koehne
 - *Prunus maritima* Marsh.
 - *Prunus mume* Sieb. et Zucc.
 - *Prunus nigra* Ait.
 - *Prunus persica* (L.) Batsch
 - *Prunus salicina* L.
 - *Prunus sibirica* L.
 - *Prunus simonii* Carr.
 - *Prunus spinosa* L.
 - *Prunus tomentosa* Thunb.
 - *Prunus triloba* Lindl.
 - andere Arten von *Prunus* L., die für Plum pox virus anfällig sind
- Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, dass
- a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Plum pox virus bekannt sind, oder
 - b. aa. die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenes Pflanzgut,
 - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest Plum Pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat,
- oder
- in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest Plum pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzo-

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>gen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;</p> <p>bb. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden;</p> <p>cc. Pflanzen am Ort der Erzeugung, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht werden, gerodet wurden.</p>
17. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchten	<p>Amtliche Feststellung, dass an den Mutterreben auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Grapevine Flavescente dorée MLO und <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems <i>et al.</i> festgestellt wurden.</p>
18.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Bestimmungen des BLW oder gegebenenfalls die Bestimmungen der EU zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden, und</p> <p>b. die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermassen frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sependonicus</i> (Spiekermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> ist, oder die Bestimmungen der EU zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sependonicus</i> (Spiekermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> eingehalten wurden und</p> <p>c. die Bestimmungen des BLW oder gegebenenfalls die Bestimmungen der EU zur Bekämpfung von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens et <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, eingehalten wurden, und</p> <p>d. aa. die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> nicht bekannt ist, oder bb. die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> bekannt ist, von einem Erzeugungsort stammen,</p>

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>der frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> ist oder infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> als frei davon gilt,</p> <p>und</p> <p>e. die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, von denen bekannt ist, dass <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen dort nicht auftreten, oder in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Knollen entweder von einem Erzeugungsort stammen, der sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äusserlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von den am Erzeugungsort wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, oder – nach der Ernte Stichproben von den Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht wurden oder Laboruntersuchungen und visuellen Inspektionen sowohl äusserlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu geeigneten Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschliessung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäss den Bestimmungen über das Verschliessen in der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998⁵¹ unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden.
<p>18.2 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Knollen der Sorten, die amtlich zugelassen wurden</p>	<p>Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Knollen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 18.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen,

⁵¹ SR 916.151.1

Waren	Besondere Anforderungen
<p>18.3 Pflanzen von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, ausser den in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 18.1 oder 18.2 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. sowie Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen sowie den in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 18.3.1 genannten Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L.</p>	<p>wobei diese Feststellung in geeigneter Weise auf dem Begleitdokument der Knollen zu erfolgen hat,</p> <ul style="list-style-type: none"> – in der Schweiz erzeugt wurden und – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und nach geeigneten Methoden einem amtlichen Quarantänetest unterzogen wurde und sich dabei als frei von besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat. <p>a. Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Quarantänetests als frei von jeglichen Schadorganismen erwiesen.</p> <p>b. Die Quarantänetests gemäss Buchstabe a. werden</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. überwacht vom BLW oder, gegebenenfalls, vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des betroffenen EU-Mitgliedstaats und durchgeführt von wissenschaftlich ausgebildetem Personal dieser Stelle oder einer amtlich anerkannten Stelle; bb. durchgeführt an einem Ort, der mit geeigneten Einrichtungen ausgerüstet ist, die eine Isolierung der Schadorganismen sowie eine Behandlung des Materials gewährleisten, sodass die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen ausgeschlossen ist; cc. durchgeführt an jeder Materialpartie durch <ul style="list-style-type: none"> – Beschau auf Anzeichen für den Befall mit Schadorganismen in regelmässigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms, – Tests nach geeigneten, vom BLW anerkannten Methoden – bei allem Kartoffelzuchtmaterial auf zumindest <ul style="list-style-type: none"> – Andean potato latent virus – Arracacha virus B oca strain – Potato black ringspot virus – Potato spindle tuber viroid – Potato virus T – Andean potato mottle virus – herkömmliche Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschliesslich Y^o, Yⁿ und Y^c) sowie Blattrollvirus der Kartoffel

Waren	Besondere Anforderungen
<p>18.3.1 Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L., ausser die in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 18.4 genannten Samen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i>, – <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> – bei Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L., ausser den in Nummer 18.3.1 genannten Samen, zumindest auf die oben genannten Viren und Viroiden; <p>dd. durchgeführt durch geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festgestellte Anzeichen zur Identifizierung der Schadorganismen, die sie verursacht haben.</p> <p>c. Material, das sich bei der Untersuchung gemäss Buchstabe b nicht als frei von den Schadorganismen gemäss Buchstabe b erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des Schadorganismus bzw. der Schadorganismen unterzogen.</p> <p>d. Jede Organisation oder Forschungsstelle in der Schweiz, die solches Material besitzt, unterrichtet das BLW darüber.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die Samen von Pflanzen stammen, die jeweils die Anforderungen gemäss den Nummern 18.1, 18.2 und 18.3 erfüllen,</p> <p>und</p> <p>a. die Samen aus Gebieten stammen, die nachweislich frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival, <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i>, <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> und Potato spindle tuber viroid sind, oder</p> <p>b. die Samen den folgenden Anforderungen genügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Sie wurden auf einer Fläche erzeugt, auf der seit Beginn der letzten Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten beobachtet wurden, die durch die Schadorganismen gemäss Buchstabe a hervorgerufen wurden; ii. sie wurden auf einer Fläche erzeugt, auf der folgende Massnahmen getroffen wurden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Trennung der Fläche von anderen Nachschattengewächsen und anderen Wirtspflanzen des Potato spindle tuber viroid, 2. Verhinderung des Kontakts mit Personal und Gegenständen wie Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeu-

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>ge, Behältnisse und Verpackungsmaterialien von anderen Flächen, auf denen Nachtschattengewächse und andere Wirtspflanzen des Potato spindle tuber viroid erzeugt werden, oder angemessene Hygienemassnahmen in Bezug auf Personal oder Gegenstände von anderen Flächen, auf denen Nachtschattengewächse und andere Wirtspflanzen des Potato spindle tuber viroid erzeugt werden, um Infektionen zu verhindern</p> <p>3. ausschliesslich Verwendung von Wasser, das frei von jeglichen unter dieser Nummer genannten Schadorganismen ist.</p>
18.4 Pflanzen von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten von <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, die in Genbanken oder Genmaterialsammlungen gehalten werden	Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet das BLW darüber.
18.5 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., ausser den in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Ziffern 18.1, 18.1.1, 18.2, 18.3 oder 18.4 genannten Knollen	<p>Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel ist nachzuweisen, dass die Kartoffeln von einem amtlich registrierten Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich registrierten gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaugesamt stammen. Ferner ist anzugeben, dass die Knollen frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> sind und gegebenenfalls die Bestimmungen des BLW oder der EU zur Bekämpfung von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival l, b. <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> et c. <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Willenweber) Behrens <p>eingehalten wurden.</p>
18.6 Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und den in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 18.4 und 18.5 genannten Pflanzen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 18.1, 18.2 oder 18.3 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Potato stolbur mycoplasma bekannt sind, oder b. auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt wurden.

Waren	Besondere Anforderungen
18.6.1 Zum Anpflanzen bestimmte bewurzelte Pflanzen von <i>Capsicum</i> spp., <i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L.	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Ziffer 18.6 gelten, amtliche Feststellung, dass die Bestimmungen des BLW oder gegebenenfalls die Bestimmungen der EU zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Willenweber) Behrens eingehalten wurden.
18.7 Pflanzen von <i>Capsicum annum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Ziffer 18.6 gelten, amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> erwiesen haben oder b. auf den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> festgestellt wurden.
19. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass auf dem Hopfen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke & Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden.
19.1 Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, die an der Basis des Stammes einen Durchmesser von über 5 cm aufweisen und zu den folgenden Gattungen gehören: <i>Brahea</i> Mart., <i>Butia</i> Becc., <i>Chamaerops</i> L., <i>Jubaea</i> Kunth, <i>Livistona</i> R. Br., <i>Phoenix</i> L., <i>Sabal</i> Adans., <i>Syagrus</i> Mart., <i>Trachycarpus</i> H. Wendl., <i>Trithrinax</i> Mart., <i>Washingtonia</i> Raf.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) anerkannt wurde; b. während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Verbringung an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, <ul style="list-style-type: none"> – der eingetragen ist und von der zuständigen amtlichen Stelle im Ursprungs-Mitgliedstaat überwacht wird, und – an dem die Pflanzen auf einer Fläche gestanden haben, die einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) aufwies oder auf der geeignete Präventivbehandlungen durchgeführt wurden, und – an dem bei drei amtlichen Kontrollen pro Jahr, die zu geeigneter Zeit durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) fest-

Waren	Besondere Anforderungen
20. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> l'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>gestellt wurden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen ihren Ursprung in einem von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) und <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen anerkannt wurde, oder b. am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden, oder c. die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zum Schutz vor diesen Organismen unterzogen wurden.
21.1 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen höchstens die F3-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf Chrysanthemum stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder unmittelbar von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat; b. die Pflanzen oder Stecklinge <ul style="list-style-type: none"> – aus Betrieben stammen, die in den drei ersten Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder – einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; c. bei nicht bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock &

Waren	Besondere Anforderungen
21.2 Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Davis) v. Arx festgestellt wurden.</p> <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr & Burkholder und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) van Beyma erwiesen haben, – keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.
22. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., ausser solchen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumen-erzeugung betreibt	<p>Amtliche Feststellung, dass auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.</p>
23. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, – Rhizomen, – Samen, – Knollen 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Ziffern 20, 21.1 oder 21.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist, oder b. bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt wurden, oder c. die Pflanzen unmittelbar vor der Vermarktung amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen worden sind, oder d. von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess), in einem sterilen Medi-

Waren	Besondere Anforderungen
24. Im Freiland gezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	um <i>in vitro</i> unter sterilen Bedingungen gezüchtet werden, die einen Befall mit <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) ausschliessen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt werden. Der Erzeugungsort muss nachweislich als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt sein.
24.1 Im Freiland gezogene, bewurzelte Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., <i>Asparagus officinalis</i> L., <i>Beta vulgaris</i> L., <i>Brassica</i> spp. und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, sowie im Freiland gezogene Zwiebeln, Knollen und Rhizome von <i>Allium ascalonicum</i> L., <i>Allium cepa</i> L., <i>Dahlia</i> spp., <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L., <i>Hyacinthus</i> spp., <i>Iris</i> spp., <i>Lilium</i> spp., <i>Narcissus</i> L. und <i>Tulipa</i> L.	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Ziffer 24 gelten, ist ein Nachweis erforderlich, dass die Bestimmungen des BLW zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten wurden.
25. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Beet leaf curl virus bekannt sind, oder b. das Auftreten von Beet leaf curl virus auf der Anbaufläche nicht bekannt ist und auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.
26. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.	Amtliche Feststellung, dass a. die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni bekannt sind, oder b. die Samen, ausser denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbaugebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni unterzogen wurden.
26.1 Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 18.6 und 23 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Tomato Yellow

Waren	Besondere Anforderungen
27. Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.	<p>Leaf Curl Virus bekannt sind, oder</p> <p>b. an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden und</p> <p>aa. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder</p> <p>bb. die Anbaufläche bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde; oder</p> <p>c. die Anbaufläche keine Symptome von Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine vom BLW genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und</p> <p>a. die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis <i>et al.</i> oder <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye nicht bekannt ist, oder</p> <p>b. an den Pflanzen auf der Anbaufläche während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch diese Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden oder</p> <p>c. die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</p>
28.1 Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde,</p>

Waren	Besondere Anforderungen
28.2 Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>oder</p> <p>b. dass vor der Vermarktung eine Entseuchung vorgenommen wurde,</p> <p>oder</p> <p>c. die Samen mit einem geeigneten physikalischen Verfahren gegen <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev behandelt worden sind und dieser Schadorganismus bei Laboruntersuchungen anhand einer repräsentativen Probe nicht festgestellt wurde.</p> <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 28.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> nicht bekannt ist,</p> <p>oder</p> <p>b. aa. das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und</p> <ul style="list-style-type: none"> – es sich bei dem Material um eine Sorte handelt, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> anerkannt ist, oder – das Material zum Erntezeitpunkt noch nicht seine vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte oder – der gewichtsmässige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von Saatgut gelten, 0,1 % nicht übersteigt, <p>bb. während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> festgestellt wurden,</p> <p>cc. auf der betreffenden Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. an-</p>

Waren	Besondere Anforderungen
	gebaut wurde.
29. Samen von <i>Phaseolus</i> L.	Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a. die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt sind, oder b. eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.
30.1 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden	Die Verpackung muss eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.
31. Maschinen und Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden	Die Maschinen oder Fahrzeuge müssen <ul style="list-style-type: none"> a. aus einem Gebiet verbracht werden, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. befunden wurde, oder b. vor der Verbringung aus dem mit <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) befallenen Gebiet gereinigt werden und frei von Erde und Pflanzenresten sein.

Teil B Besondere Anforderungen für das Inverkehrbringen von Waren in und innerhalb von Schutzgebieten

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
21. Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., ausser Früchte und Samen <ul style="list-style-type: none"> a. mit Ursprung in der Schweiz 	Unbeschadet des Verbotes, das für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil B Nummer 1 gegebenfalls gilt, amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten 	Kanton VS

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> stammen oder</p> <p>b. die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine Sicherheitszone während eines Zeitraums von mindestens sieben Monaten, einschliesslich des Zeitraums vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode, auf einer Fläche erhalten wurden,</p> <p>aa. die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Sicherheitszone von mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das spätestens vor Beginn der vollständigen Vegetationsperiode, die der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vorausgeht, mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren. Die Angaben zur Beschreibung dieser Sicherheitszone sind dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst zu übermitteln. Sobald die Sicherheitszone eingerichtet ist, sind in der Zone ausserhalb der Fläche und deren Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst jährlich zu übermitteln; und</p> <p>bb. die ebenso wie die Sicherheitszone vor Beginn der vollständigen Vegetationsperiode, die der letzten vollständigen Vegetationsperiode vorausgeht, für den Anbau von Pflanzen nach Massgabe dieser Nummer amtlich zugelassen wurde, und</p>	

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
<p>b. mit ausländischem Ursprung</p> <p>– Mitgliedstaaten der europäischen Union</p>	<p>cc. die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr) Winsl. et al. befunden wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d.h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis Oktober, und – einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d.h. in der Zeit von August bis Oktober, und <p>dd. von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.</p> <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9, 9.1, 9.2 und 18 und Anhang 3 Teil B Nummer 1 gegebenenfalls gelten,</p> <p>Amtlliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Gebieten, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Schutzgebiet in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al amtlich erklärt sind, oder – die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine Sicherheitszone während eines Zeitraums von mindestens sieben Monaten, einschliesslich des Zeitraums vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode, auf einer Fläche erhalten wurden, die als «Pufferzone» von mindestens 50 km² erklärt wurde, in der die Wirtspflanzen seit einem geeigneten Zeitpunkt einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der 	

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
– andere Länder	<p>Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren, aus welcher die betreffenden Pflanzen zur Einfuhr in Schutzgebiete in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind;</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die vom BLW als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. gelten und vom BLW entsprechend anerkannt worden sind. 	
21.3 Bienenstöcke, vom 15. März bis 30. Juni	<p>Es muss schriftlich nachgewiesen sein, dass die Bienenstöcke</p> <ol style="list-style-type: none"> aus Ländern stammen, die vom BLW als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder aus einem Gebiet stammen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bezüglich <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. amtlich als Schutzgebiet erklärt ist oder aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten stammen oder vor der Verbringung einer geeigneten Quarantänemassnahme unterzogen wurden. 	Kanton VS
32. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Früchten und Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die in Anhang 3 Teil A Ziffer 15, Anhang 4 Teil A Abschnitt II Ziffer 17 und Anhang 4 Teil B Ziffer 21.1 aufgeführten Pflanzen gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> die Pflanzen von einem Erzeugungsort in einem Land stammen und dort aufgezogen wurden, in dem Grapevine flavescence dorée MLO nicht auftritt, 	Alle Kantone ausser TI und das Misoix-Tal (Kanton GR)

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>oder</p> <p>b. die Pflanzen von einem Erzeugungsort in einem Gebiet stammen und dort aufgezogen wurden, das frei ist von Grapevine flavescence dorée MLO und von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen internationalen Standards anerkannt wurde,</p> <p>oder</p> <p>c. die Pflanzen entweder aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten oder aus den in der Europäischen Union anerkannten Schutzgebieten der Tschechischen Republik, Frankreich (Elsass, Champagne-Ardenne, Picardie (Département Aisne), Ile-de-France (Gemeinden Citry, Nanteuil-sur-Marne und Saâcy-sur-Marne) und Lothringen) oder Italien (Apulien, Basilicata und Sardinien) stammen und dort aufgezogen wurden,</p> <p>oder</p> <p>d. die Pflanzen von einem Erzeugungsort stammen und dort aufgezogen wurden, an dem</p> <p>aa. seit Beginn der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Symptome von Grapevine flavescence dorée MLO an den Mutterpflanzen beobachtet wurden und</p> <p>bb. entweder</p> <p>i. keine Symptome von Grapevine flavescence dorée MLO an den Pflanzen am Erzeugungsort festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>ii. die Pflanzen mit mindestens 50 °C warmem Wasser 45 Minuten lang behandelt wurden, um das Vorhandensein von Grapevine flavescence dorée MLO auszuschliessen.</p>	

Anhang 5⁵²

(Art. 2, 8–10, 15, 25, 29 und 32)

Teil A**Waren schweizerischen Ursprungs oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Produktionsort einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind****Abschnitt I****Waren, die potenzielle Träger von für die ganze Schweiz besonders gefährlichen Schadorganismen sind und mit einem Pflanzenpass versehen sein müssen**

1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.
 - 1.1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Prunus* L., ausser *Prunus laurocerasus* L. und *Prunus lusitanica* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.
 - 1.2 Pflanzen von *Beta vulgaris* L. und *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
 - 1.3 Pflanzen von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten von *Solanum* L. oder deren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt.
 - 1.4 Pflanzen von *Choisya* Kunth, *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf., und ihre Hybriden, *Casimiroa* La Llave, *Clausena* Burm. f., *Murraya* J. Koenig ex L., *Vepris* Comm., *Zanthoxylum* L. und *Vitis* L., ausgenommen Früchte und Samen
 - 1.5 Unbeschadet der Nummer 1.6, Pflanzen von *Citrus* L. und deren Hybriden, ausgenommen Früchte und Samen
 - 1.6 Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, mit Stielen und Blättern.
 - 1.7 Holz, das:
 - a. ganz oder teilweise aus *Juglans* L., *Platanus* L. und *Pterocarya* L. gewonnen wurde, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung;
 - b. einer der folgenden Warenbezeichnungen entspricht:

⁵² Bereinigt gemäss Ziff. Anhang 3 Ziff. 17 der V vom 22. Juni 2011 über die Änderung des Zolltarifs (AS 2011 3331), Ziff. II der V vom 31. Okt. 2012 (AS 2012 6385), Ziff. I der V des WBF vom 29. Okt. 2014 (AS 2014 4009), Anhang 3 Ziff. 13 der V vom 10. Juni 2016 über die Änderung des Zolltarifs (AS 2016 2445), Ziff. I der V des WBF vom 17. Mai 2018 (AS 2018 2041) und vom 28. Juni 2019, in Kraft seit 1. Sept. 2019 (AS 2019 2149).

HS-Code/Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
4401.12	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401.22	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401.40	Holzabfälle und Holzausschuss (ausser Sägespänen), nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403.1290	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403.99	Rohholz von <i>Juglans</i> L., <i>Platanus</i> L. und <i>Pterocarya</i> L., auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404.20	Von anderen als Nadelbäumen stammende Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
ex 4407.99	Holz von <i>Juglans</i> L., <i>Platanus</i> L. und <i>Pterocarya</i> L., in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

2. Pflanzen von Erzeugern mit Genehmigung für die Erzeugung für und den Verkauf an Personen, die sich mit gewerblicher Pflanzenerzeugung befassen, ausser für den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, sofern sicher gestellt ist, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.
- 2.1 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen *Abies* Mill., *Apium graveolens* L., *Argyranthemum* spp., *Asparagus officinalis* L., *Aster* spp., *Brassica* spp., *Castanea* Mill., *Cucumis* spp., *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L. und Hybriden, *Exacum* spp., *Fragaria* L., *Gerbera* Cass., *Gypsophila* L., alle Sorten von Neuguinea-Hybriden von *Impatiens* L., *Juglans* L., *Lactuca* spp., *Larix* Mill., *Leucanthemum* L., *Lupinus* L., *Pelargonium l'Hérit.* ex Ait., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Platanus* L., *Po-pulus* L., *Prunus laurocerasus* L., *Prunus lusitanica* L., *Pseudotsuga* Carr., *Pterocarya* L., *Quercus* L., *Rubus* L., *Spinacia* L., *Tanacetum* L., *Tsuga* Carr., *Ulmus* L., *Verbena* L. und andere Pflanzen von krautigen Arten, ausser Pflanzen der Familie *Gramineae*, zum Anpflanzen bestimmt, und ausser Zwiebeln, Kormi, Rhizome, Samen und Knollen.
- 2.2 Pflanzen von *Solanaceae*, mit Ausnahme der unter Nummer 1.3 genannten, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
- 2.3 Pflanzen von *Araceae*, *Marantaceae*, *Musaceae*, *Persea* spp. und *Strelitziaceae*, bewurzelt, auch mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat.
- 2.3.1 Pflanzen von *Palmae*, zum Anpflanzen bestimmt, die an der Basis des Stammes einen Durchmesser von über 5 cm aufweisen und zu den folgenden Gattungen gehören: *Brahea* Mart., *Butia* Becc., *Chamaerops* L., *Jubaea*

Kunth, *Livistona* R. Br., *Phoenix* L., *Sabal* Adans., *Syagrus* Mart., *Trachycarpus* H. Wendl., *Trithrinax* Mart., *Washingtonia* Raf.

- 2.4 – Samen und Zwiebeln von *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L. und *Allium schoenoprasum* L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von *Allium porrum* L., zum Anpflanzen bestimmt.
- Samen von *Helianthus annuus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Medicago sativa* L. und *Phaseolus* L.
3. Zum Anpflanzen bestimmte Zwiebeln, Kormi, Knollen und Rhizome, die von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbmässiger Pflanzenerzeugung befassen, erzeugt werden, ausgenommen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitet und verkaufsfertig gemacht werden und bei denen die zuständigen amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse von *Camassia* Lindl., *Chionodoxa* Boiss., *Crocus flavus* Weston «Golden Yellow», *Dahlia* spp., *Galanthus* L., *Galtonia candicans* (Baker) Decne., Zwergformen und ihren Hybriden der Gattung *Gladiolus* Tourn. ex L., wie *Gladiolus callianthus* Marais, *Gladiolus colvillei* Sweet, *Gladiolus nanus* hort., *Gladiolus ramosus* hort. und *Gladiolus tubergenii* hort., sowie von *Hyacinthus* L., *Iris* L., *Ismene* Herbert, *Lilium* spp., *Muscari* Miller, *Narcissus* L., *Ornithogalum* L., *Puschkinia* Adams, *Scilla* L., *Tigridia* Juss. und *Tulipa* L. getrennt ist

Abschnitt II

Waren, die potenzielle Träger von für Schutzgebiete besonders gefährlichen Schadorganismen sind und beim Inverkehrbringen in solche oder innerhalb solcher Gebiete mit einem dafür gültigen Pflanzenpass versehen sein müssen

Unbeschadet der in Abschnitt I dieses Teils und in Anhang 3 Teile A und B genannten Waren:

1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- 1.3 Pflanzen von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L. und *Vitis* L. ausser Samen und Früchte.
- 1.4 Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.

Teil B**Waren aus Drittstaaten, die im Ursprungs- oder Absenderland einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind****Abschnitt I****Waren, die potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen sind, die für die ganze Schweiz von Belang sind**

1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, jedoch einschliesslich Samen von Cruciferae, Gramineae, *Trifolium* spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay, den Gattungen *Triticum*, *Secale* und *X Triticosecale* aus Afghanistan, Indien, Iran, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle und *Poncirus* Raf. und deren Hybriden, *Capsicum* spp., *Helianthus annuus* L., *Solanum lycopersicum* L., *Medicago sativa* L., *Prunus* L., *Rubus* L., *Oryza* spp., *Zea mays* L., *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L., *Allium porrum* L., *Allium schoenoprasum* L. und *Phaseolus* L.
2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen, von:
 - *Castanea* Mill., *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L., *Gypsophila* L., *Pelargonium* l'Hérit. ex Ait, *Phoenix* spp., *Populus* L., *Quercus* L., *Solidago* L. und Schnittblumen von *Orchidaceae*
 - Nadelbäumen (*Coniferales*)
 - *Acer saccharum* Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada
 - *Prunus* L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
 - Schnittblumen von *Aster* spp., *Eryngium* L., *Hypericum* L., *Lisianthus* L., *Rosa* L. und *Trachelium* L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern,
 - Blattgemüse von *Apium graveolens* L., *Ocimum* L., *Limnophila* L. und *Eryngium* L.
 - Blättern von *Manihot esculenta* Crantz
 - abgeschnittenen Ästen von *Betula* L., mit oder ohne Blattwerk
 - abgeschnittenen Ästen von *Fraxinus* L., *Juglans* L., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya* L., mit oder ohne Blattwerk, mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA
 - *Amyris* P. Browne, *Casimiroa* La Llave, *Citropsis* Swingle & Kellerman, *Eremocitrus* Swingle, *Esenbeckia* Kunth., *Glycosmis* Corrêa, *Merrillia* Swingle, *Naringi* Adans., *Tetradium* Lour., *Toddalia* Juss. und *Zanthoxylum* L.
 - *Convolvulus* L., *Ipomoea* L. (ausgenommen Knollen), *Micromeria* Benth und *Solanaceae*, mit Ursprung in Australien, Amerika und Neuseeland
- 2.1 Pflanzenteile, ausser Früchten, aber einschliesslich Samen, von *Aegle* Corrêa, *Aeglopsis* Swingle, *Afraegle* Engl., *Atalantia* Corrêa, *Balsamocitrus* Stapf, *Burkillanthus* Swingle, *Calodendrum* Thunb., *Choisya* Kunth, *Clau-*

sena Burm. f., *Limonia* L., *Microcitrus* Swingle, *Murraya* J. Koenig ex L., *Pamburus* Swingle, *Severinia* Ten., *Swinglea* Merr., *Triphasia* Lour und *Vepris* Comm.

3. Früchte von:

- *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf., *Microcitrus* Swingle, *Naringi* Adans., *Swinglea* Merr. und ihren Hybriden, *Momordica* L. und *Solanaceae*,
- *Actinidia* Lindl., *Annona* L., *Carica papaya* L., *Cydonia* Mill., *Diospyros* L., *Fragaria* L., *Malus* L., *Mangifera* L.; *Passiflora* L., *Persea americana* Mill., *Prunus* L., *Psidium* L.; *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L., *Syzygium* Gaertn., *Vaccinium* L. und *Vitis* L.
- *Punica granatum* L., mit Ursprung in Ländern des afrikanischen Kontinents, Cabo Verde, St. Helena, Madagaskar, Réunion, Mauritius und Israel

4. Knollen von *Solanum tuberosum* L.

5. Lose Rinde von:

- Nadelbäumen (*Coniferales*) mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
- *Acer saccharum* Marsh, *Populus* L. und *Quercus* L., ausgenommen *Quercus suber* L.
- *Fraxinus* L., *Juglans* L., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya* L., mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA
- *Betula* L. mit Ursprung in Kanada und den USA

6. Holz:

- a. ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde, ausgenommen Verpackungsmaterial aus Holz gemäss der Begriffsbestimmung von Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziffer 2:
- *Quercus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA, ausgenommen Holz, das der unter Buchstabe b aufgeführten Warenbezeichnung im HS-Code 4416.00 00 entspricht und wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist,
 - *Platanus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Albanien, Armenien, der Türkei und den USA,
 - *Populus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents,
 - *Acer saccharum* Marsh., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada,

- Nadelbäume (*Coniferales*), auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern, Kasachstan, Russland und der Türkei,
 - *Fraxinus* L., *Juglans* L., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA,
 - *Betula* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in Kanada und den USA,
 - *Amelanchier* Medik., *Aronia* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, ausgenommen Sägespäne, mit Ursprung in Kanada und den USA,
 - *Prunus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Mongolei, Japan, der Republik Korea, den USA und Vietnam; und
- b. einer der folgenden Warenbezeichnungen entspricht:

HS-Code/Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
4401.11	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen,
4401.12	Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401.21	Nadelholz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401.22	Anderes Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401.40	Sägespäne, Holzabfälle und anderer Holzausschuss, nicht zu Briketts, Pellets, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
ex 4403.11	Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4403.1290	
ex 4403.21	Nadelholz, roh, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4403.22	
ex 4403.23	
ex 4403.24	
ex 4403.25	
ex 4403.26	
4403.91	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4403.95	Birkenrohholz (<i>Betula</i> spp.), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr
4403.96	
4403.97	Pappelrohholz (<i>Populus</i> spp.), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt

HS-Code/Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 4403.99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404	Holzpfähle, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Pfosten aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406	Bahnschwellen aus Holz
4407.11	Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407.12	
4407.19	
4407.91	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex 4407.93	Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407.94	Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407.95	Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407.96	Birkenrohholz (<i>Betula</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407.97	Pappelrohholz (<i>Populus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex 4407.99	Platanenholz (<i>Platanus</i> spp.), sowie Hölzer von <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc., in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4408.10	Furnierblätter aus Nadelholz (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger
4416.00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassstäbe
9406.10	Vorgefertigte Gebäude aus Holz

7. Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und der Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen dient, mit Ursprung in Drittstaaten,

- 7.1 Gebrauchte Maschinen und Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden und einer der folgenden Warenbezeichnungen entsprechen:

HS-Code/Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze, gebraucht
ex 8433.53	Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten, gebraucht
ex 8436.80	Maschinen, Apparate und Geräte für die Forstwirtschaft, gebraucht
ex 8701.20	Sattelschlepper für den Strassenverkehr, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, gebraucht
ex 8701.9110 ex 8701.9190	Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern, mit einer Motorleistung von 18 kW oder weniger, gebraucht

8. Körner der Gattungen *Triticum*, *Secale* und *X Triticosecale* mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA.

Abschnitt II

Waren, die die potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen sind, die für Schutzgebiete von Belang sind

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Waren:

3. Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.
4. Teile von Pflanzen, ausser Samen und Früchte, von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.

Anhang 6
(Art. 3, 5, 42 und 58)

Besonders gefährliche Unkräuter

1. *Ambrosia artemisiifolia L.*

Anhang 7
(Art. 9)

Muster für Pflanzenschutzzeugnis

(gemäss FAO-Pflanzenschutz-Übereinkommen 1997)

1 Name und Adresse des Exporteurs	2 Pflanzenschutzzeugnis Nr.	
3 Name und Adresse des angegebenen Empfängers	4 Pflanzenschutzdienst von an den (die) Pflanzenschutzdienst(e) von	
	5 Ursprungsort	
6 Angegebene(s) Transportmittel		
7 Angegebene Eingangsstelle		
8 Unterscheidungsmerkmale; Zahl und Beschreibung der Packstücke; Art der Ware; botanischer Name der Pflanzen		9 Angegebene Menge
10 Hiermit wird bestätigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen geregelt Gegenstände: – nach geeigneten Verfahren amtlich untersucht und/oder getestet wurden und – für frei von Quarantäneorganismen, die von der einführenden Vertragspartei benannt wurden, befunden wurden und dass sie die geltenden phytosanitären Vorschriften der einführenden Vertragspartei, einschliesslich der Vorschriften für geregelte Nicht-Quarantäneorganismen entsprechen. Die beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen geregelten Gegenstände gelten als praktisch frei von anderen Schadorganismen.		
11 Zusätzliche Erklärung		
BEHANDLUNG ZUR ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFEKTION		18 Ausstellungsort Datum Name des Kontrollorgans (Unterschrift) (Amtssiegel)
12 Datum	13 Behandlung	
14 Mittel (Wirkstoff)		
15 Dauer und Temperatur	16 Konzentration	
17 Zusätzliche Informationen		

Mit dem gegenständigen Zeugnis wird seitens des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes und seitens der diesem angegliederten Organe keine finanzielle Haftung übernommen.

Muster für Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr

(gemäss FAO-Pflanzenschutz-Übereinkommen 1997)

1 Name und Adresse des Exporteurs		2 Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr Nr.	
3 Name und Adresse des angegebenen Empfängers		4 Pflanzenschutzdienst von an den (die) Pflanzenschutzdienst(e) von	
		5 Ursprungsort	
6 Angegebene(s) Transportmittel			
7 Angegebene Eingangsstelle			
8 Unterscheidungsmerkmale: Zahl und Beschreibung der Packstücke; Art der Ware; botanischer Name der Pflanzen		9 Angegebene Menge	
10 Hiermit wird bestätigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen geregelten Gegenstände aus (Ursprungs- vertragspartei) nach (wiederausführende Vertragspartei) eingeführt wurden und dass ihnen das Pflanzenschutzzeugnis Nr. – dessen (*) Original <input type="checkbox"/> beglaubigte Kopie <input type="checkbox"/> in der Anlage vorliegt, beigefügt war – dass sie (*) verpackt <input type="checkbox"/> umgepackt <input type="checkbox"/> in den ursprünglichen <input type="checkbox"/> neuen <input type="checkbox"/> Behältern sind und – dass sie (*) aufgrund des ursprünglichen Pflanzenschutzzeugnisses <input type="checkbox"/> und einer zusätzlichen Überprüfung <input type="checkbox"/> als mit den derzeit geltenden phytosanitären Vorschriften der einführenden Vertragspartei konform befunden wurden und – dass die Sendung während der Lagerung in (wiederausführende Vertragspartei) nicht dem Risiko eines Befalls oder einer Infizierung ausgesetzt war. (*) Zutreffendes ankreuzen			
11 Zusätzliche Erklärung			
BEHANDLUNG ZUR ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFEKTION		18 Ausstellungsort	
12 Datum	13 Behandlung	Datum Name des Kontrollorgans	
14 Mittel (Wirkstoff)			
15 Dauer und Temperatur	16 Konzentration		
17 Zusätzliche Informationen			
		(Unterschrift)	(Amtssiegel)

Mit dem gegenständigen Zeugnis wird seitens des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes und seitens der diesem angegliederten Organe keine finanzielle Haftung übernommen.

Anhang 9
(Art. 8, 25 und 36)

Pflanzenpass

Erforderliche Angaben:

1. «Schweizerischer Pflanzenpass» oder «EG-Pflanzenpass»
2. «CH» oder Code eines Mitgliedstaates der Europäischen Union
3. Name oder Code der zuständigen amtlichen Stelle
4. Zulassungsnummer des Betriebes
5. Serie-, Wochen- oder Lot-Nummer
6. Botanischer Name
7. Menge
8. Das Kennzeichen «ZP» für das Geltungsgebiet des Pflanzenpasses und gegebenenfalls der Name des oder der Schutzgebiete, in die die Ware verbracht werden darf
9. Bei Austausch eines Pflanzenpasses die Kennzeichnung «RP» und gegebenenfalls die Registriernummer des ursprünglich zugelassenen Betriebes
10. Bei ausländischen Waren mit Herkunft aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union, Name des Ursprungs- oder des Absenderlandes

Anhang 10
(Art. 9, 21 und 37-39)

Anforderungen an die Behandlung und Kennzeichnung von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz

(gemäss Internationalem Standard für Phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO⁵³)

1 Behandlung


- 1.1 Damit Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz nach Ziffer 2 gekennzeichnet werden können, müssen sie einer Hitzebehandlung unterzogen worden sein.
- 1.2 Die Hitzebehandlung muss sicherstellen, dass das Holz auf eine Kerntemperatur von 56 °C während mindestens 30 Minuten erwärmt wird (Heat Treatment = HT).
- 1.3 Die zur Hitzebehandlung verwendete Behandlungskammer muss:
 - a. die minimale Behandlungstemperatur von 65 °C erreichen und während der Behandlungsdauer halten können;
 - b. ein Messgerät enthalten, mit dem die Behandlungstemperatur der Behandlungskammer oder die Behandlungstemperatur im Holz gemessen und elektronisch aufgezeichnet wird.

2 Kennzeichnung

- 2.1 Die Kennzeichnung muss einen Rahmen aufweisen und folgende Angaben enthalten:
 - a. IPPC-Logo;
 - b. Zulassungsnummer des Betriebes (mit ISO-Code des Landes);
 - c. Kennzeichen HT (Heat Treatment);
- 2.2 Sie ist deutlich sichtbar anzubringen.
- 2.3 Als Farben dürfen weder Rot noch Orange verwendet werden.
- 2.4 Gestaltungen der Kennzeichnung:


Die gebräuchlichste Kennzeichnung in der Schweiz:

⁵³ Guidelines for regulating wood packaging material in international trade. Dieses Dokument kann unter folgender Adresse eingesehen werden:
www.fao.org/docrep/010/a0785e/a0785e00.HTM


	CH - 000 HT
---	------------------------------

Weitere Optionen:

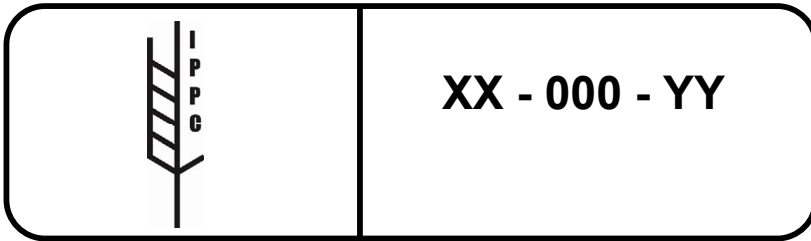
Option 1:

	XX - 000 YY
---	------------------------------

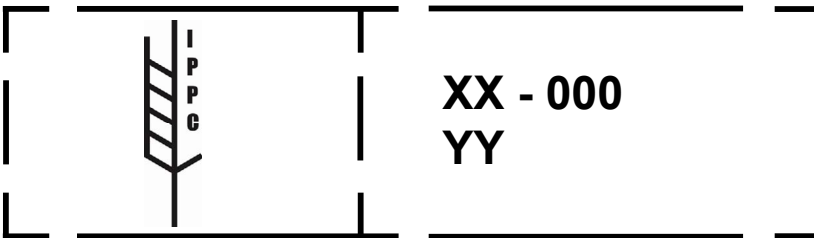
Option 2:

	XX - 000 YY
--	--

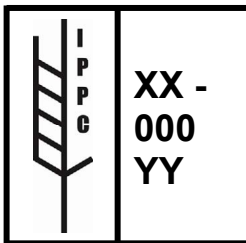
Option 3:



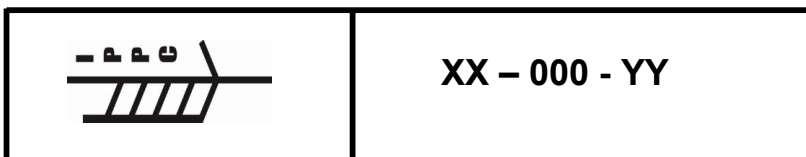
Option 4:



Option 5:



Option 6:



Anhang 11
(Art. 2)

Waldbäume und Waldsträucher

Zu den Waldbäumen werden Vertreter folgender Gattungen gezählt:

	Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
Nadelgehölze:	<i>Abies</i>	Tannen
	<i>Larix</i>	Lärchen
	<i>Picea</i>	Fichten
	<i>Pinus</i>	Kiefern
	<i>Pseudotsuga</i>	Douglasien
	<i>Taxus</i>	Eiben
Laubgehölze:	<i>Acer</i>	Ahorn
	<i>Alnus</i>	Erlen
	<i>Betula</i>	Birken
	<i>Carpinus</i>	Hainbuche
	<i>Castanea</i>	Edelkastanien
	<i>Fagus</i>	Buchen
	<i>Fraxinus</i>	Eschen
	<i>Ostrya</i>	Hopfenbuchen
	<i>Populus</i>	Pappeln
	<i>Quercus</i>	Eichen
	<i>Robinia</i>	Robinien
	<i>Salix</i>	Weiden
	<i>Sorbus</i>	Ebereschen, Elsbeeren, Speierling, Vogelbeeren
<i>Tilia</i>	Linden	
<i>Ulmus</i>	Ulmen	

Zu den Waldbäumen und Waldsträuchern werden folgende Gattungen und Arten gezählt, sofern sie im Wald gepflanzt werden:

	Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
	<i>Juglans regia</i>	Walnuss
	<i>Juglans nigra</i>	Schwarznuß
	<i>Prunus</i>	Kirschbäume

Anhang 12
(Art. 3)

Gebiete, die hinsichtlich der unten genannten Schadorganismen in der Schweiz als Schutzgebiete gelten

Typ	Schadorganismus	Schutzgebiet
...		
2. b. Bakterien	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i>	Kanton VS
...		
4. d. Viren und virusähnliche Organismen	Grapevine flavescence dorée MLO	Alle Kantone ausser TI und das Misox Tal (Kanton GR)